



Aufenthaltsrechtliche Illegalität Beratungshandbuch 2017

»» Herausgegeben vom Deutschen Caritasverband und dem Deutschen Roten Kreuz,
vollständig überarbeitet und aktualisiert von **Marie von Manteuffel**







Aufenthaltsrechtliche Illegalität Beratungshandbuch 2017

>> Herausgegeben vom Deutschen Caritasverband und dem Deutschen Roten Kreuz,
vollständig überarbeitet und aktualisiert von **Marie von Manteuffel**

»» Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über → <http://d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978 -3 - 9818602 -1 -4

Druck:

Litho- und Druck GmbH
schwarz auf weiss, Freiburg

Gestaltung:

Dirk Braunheim | Grafikdesign

Herausgegeben von:

Deutscher Caritasverband e.V.

Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration
Der Deutsche Caritasverband erhält für diese Veröffentlichung eine Förderung aus Mitteln der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM).

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Bereich Jugend und Wohlfahrtspflege
Team gesellschaftliche Trends und Innovationen aus Sicht des DRK
Das Deutsche Rote Kreuz erhält für diese Veröffentlichung eine Förderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

4. aktualisierte und vollständig überarbeitete Auflage, Berlin / Freiburg
Dezember 2017

Die Autoren der 1. bis 3. Auflage sind Melanie Kößler und Tobias Mohr unter Mitwirkung von Ralf Fodor und Dr. Erich Peters (1. und 2. Auflage) und Heiko Habbe (3. Auflage).
Die Überarbeitung im Rahmen der 4. Auflage wurde von Marie von Manteuffel vorgenommen.

Redaktion:

Raphael Bolay (Deutscher Caritasverband) und Sabine Heck (Deutsches Rotes Kreuz)

>>> Inhalt

Vorwort zur 4. Auflage	6
Zur Benutzung des Beratungshandbuchs	10
Rechtliche Situation und Handlungsvorschläge	
Schulbesuch	12
Kita-Besuch	24
Gesundheitsversorgung	32
Schwangerschaft und Geburt	52
Wohnraumanmietung	60
Sozialleistungen	70
Arbeitsmarktzugang	76
Hilfreiche Adressen zur Beratung	86
Verschiedene Themenbereiche	87
Gesundheitliche Versorgung, Schwangerschaft und Geburt	91
Arbeitsmarkt	99
Glossar	100
Stichwortverzeichnis	107
Danksagung	109
Die Autorinnen	110

>>> **Vorwort zur 4. Auflage**

Die humanitäre Hilfe für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität berührt die zentralen Grundsätze von Caritas und Rotes Kreuz. So heißt es im Leitbild des Deutschen Caritasverbandes: »Vornehmstes und ureigenstes Ziel aller Caritas-Arbeit ist es, Menschen, insbesondere benachteiligte und schwache, vor Ausnutzung, vor Ausgrenzung und zugleich vor Vereinnahmung zu schützen und ihre Selbsthilfekräfte zu stärken«.

Das Deutsche Rote Kreuz hat es sich entsprechend den Grundsätzen »Menschlichkeit« und »Unparteilichkeit« der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zur Aufgabe gemacht, dort zu schützen und zu helfen, wo menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern ist, und dabei einzig nach dem Maß der Not zu unterscheiden. Das Deutsche Rote Kreuz versteht es als seine Grundverpflichtung, den Verletzlichsten unserer Gesellschaft zur Seite zu stehen.

Bereits im Jahr 2009 haben sich der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz daher gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in einem Positionspapier zur Unterstützung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität bekannt: »Allein die Bedürftigkeit ist für uns ein Kriterium der Hilfeleistung«. Bei der Hilfeleistung wird also nicht unterschieden nach Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen und politischen Anschauungen noch nach dem Aufenthaltsstatus der Menschen. Auch wird die Hilfeleistung nicht von dem Grund abhängig gemacht, aus dem eine Person in eine Notlage geraten ist.

Die persönlichen Lebensgeschichten sind sehr vielfältig und Menschen können auf den verschiedensten Wegen in die aufenthaltsrechtliche Illegalität geraten. Einige hatten ursprünglich ein Visum, das inzwischen abgelaufen ist. Einige sind als Flüchtlinge in einem anderen EU-Staat anerkannt, aber aus unterschiedlichen Gründen nach Deutschland weitergereist. Einige Menschen haben sogar einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, wissen das aber nicht. Wieder andere sind als Opfer von Menschenhandel in die aufenthaltsrechtliche Illegalität geraten.

Der Hintergrund der einzelnen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist unterschiedlich. Gemeinsam ist ihnen, dass sie zu den Verletzlichsten gehören und die Solidarität unserer Gesellschaft brauchen. So wagen es beispielsweise schwangere Frauen und kranke Menschen nicht, zur Ärztin¹ zu gehen, da der Zugang zur Gesundheitsversorgung meist mit einem Behördenkontakt verbunden ist. Und in Deutschland sind Behörden grundsätzlich verpflichtet, die Daten dieser Menschen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Folge hiervon ist, dass der Aufenthaltsstatus der Betroffenen offengelegt wird und die Abschiebung droht. Damit versperrt die Übermittlungspflicht faktisch den Zugang zu elementaren Lebens- und Versorgungsbereichen. Häufig bleibt als einziger Weg, die Gesundheitsversorgung selber zu bezahlen. Die Folge hiervon kann ein Leben in Armut und sozialer Ausgrenzung sein. Aus Furcht vor Entdeckung werden Krankheiten oft lange verschleppt oder selbst behandelt. Dabei besteht die Gefahr, dass sie chronisch oder sogar lebensbedrohlich werden.

Gemeinsam möchten der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz mit der 4. Auflage des Beratungshandbuchs erneut Wege aufzeigen, wie Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität geholfen werden kann. Mit diesem Handbuch wollen wir Beraterinnen einen aktuellen Überblick über die rechtliche Situation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in zentralen Lebens- und Versorgungsbereichen geben.

Genutzt wurden die bisherigen Auflagen des Handbuchs bundesweit von Migrationsberatungsstellen und anderen Diensten und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände, von Büros der medizinischen Flüchtlingshilfe, von Einrichtungen der Malteser Migranten Medizin, von Flüchtlingsräten und anderen Organisationen. Darüber hinaus bestellten auch viele Schulen und Kindertageseinrichtungen das Handbuch. Genutzt wurde das Handbuch schließlich auch von öffentlichen Verwaltungen, insbesondere von Gesundheits- und Jugendämtern. Die Online-Fassung des Beratungshandbuchs wurde z. B. auf Gesundheits- und Migrationsinformationsportalen eingestellt.

Aus der nach wie vor bestehenden Nachfrage nach dem Handbuch wird deutlich, dass der Informationsbedarf bei Beratungsstellen, bei der Zivilgesellschaft, bei Be-

¹ In diesem Handbuch werden im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache weibliche und männliche Form wechselnd eingesetzt. Dies soll die Lesbarkeit des Textes erhöhen. Selbstverständlich ist die jeweils andere Form mitbedacht.

troffenen, aber auch bei der öffentlichen Verwaltung sehr hoch ist und auf diesem Gebiet eine hohe Rechtsunsicherheit besteht.

Als letzte maßgebliche gesetzliche Änderung ist die im Herbst 2011 eingeführte Ausnahme von der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht für Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu nennen. Die Übermittlungspflicht war eine zentrale Hürde für den Schulbesuch. Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser gesetzlichen Erleichterung ist jedoch festzuhalten, dass Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nach wie vor in vielen Fällen der Besuch einer öffentlichen Grundschule verwehrt bleibt.

Das Schulrecht liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer und ist damit bundesweit sehr unterschiedlich geregelt. Die für die reale Möglichkeit des Schulbesuchs erforderliche Anpassung kommunaler Regelungen und Landesgesetze ist an vielen Orten nicht erfolgt. So müsste beispielsweise sichergestellt werden, dass der Schulbesuch nicht daran scheitert, dass Kinder z. B. keine Meldebescheinigung oder Geburtsurkunde haben.

Deutschland hat als souveräner Staat das Recht, die Bedingungen für Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus zu regeln und diese Regeln durchzusetzen, muss dies aber auf der Basis der Menschen- und Grundrechte tun. Auch im Umgang mit Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität müssen stets humanitäre Standards gewahrt werden.

Der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz sind sich ihrer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Diese Rolle nehmen wir ernst. Die besondere Verantwortung wird tagtäglich gelebt: Tausende von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen engagieren sich und zeigen Solidarität gegenüber den Verletzlichsten der Gesellschaft, darunter auch Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität.

Für manche wird mit dieser humanitären Hilfe das Gebot der Nächstenliebe oder ihr persönliches ethisches Grundverständnis verwirklicht, andere wiederum handeln aus einer inneren Verpflichtung heraus oder einfach aus Interesse für den anderen Menschen.

Ziel muss es sein, gerechte Lösungen für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu finden. Hierfür ist das Engagement vieler Einzelpersonen vor Ort, von Mitarbeitern der Wohlfahrtsverbände und anderer Organisationen von größter Bedeutung. Dies reicht jedoch nicht aus. Die humanitären Helferinnen können unter den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen lediglich Notlagen im Einzelfall entschärfen und die Furcht der betroffenen Menschen lindern.

Es bedarf darüber hinaus gesetzlicher Veränderungen. Der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz fordern daher, die bestehenden Übermittlungspflichten an die Ausländerbehörden in weiteren Lebensbereichen, etwa bei der gesundheitlichen Versorgung oder bei der Ausstellung von Geburtsurkunden, einzuschränken. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität tatsächlichen Zugang zu den zentralen Lebens- und Versorgungsbereichen erhalten. Dies ist auch ein Schritt zu einem würdevollen Leben für die Betroffenen. Das Recht eines jeden Menschen, ein würdevolles Leben zu führen, darf in unserer Gesellschaft für niemanden zur Disposition stehen.

Freiburg und Berlin im Dezember 2017

Theresia Wunderlich
Abteilungsleiterin
Soziales und Gesundheit
Deutscher Caritasverband

Dr. Joß Steinke
Bereichsleiter
Jugend und Wohlfahrtspflege
DRK-Generalsekretariat

»»» Zur Benutzung des Beratungshandbuchs

Wie viele »Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität«² in Deutschland leben, ist nicht genau bekannt. Nach jüngsten Schätzungen sind es zwischen 180 000 und 520 000.³ Ihnen allen ist gemein, dass sie weder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung und sich somit »illegal« in Deutschland aufhalten. Ihnen allen ist auch gemein, dass sie in ständiger Furcht leben, entdeckt, festgenommen und ausgewiesen zu werden. Und dass sie grundlegende Rechte nicht in Anspruch nehmen können.

Das Beratungshandbuch »Aufenthaltsrechtliche Illegalität« richtet sich an alle, die diese Menschen unterstützen – sei es im Rahmen ihrer Berufsausübung oder ehrenamtlich. Dieses Handbuch wendet sich nicht nur an humanitäre Helferinnen der Migrationsarbeit, sondern auch an Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen, in Schwangerschaftsberatungsstellen, in öffentlichen und privaten Krankenhäusern, in Standesämtern und vielen anderen Einrichtungen und Behörden.

Rechte und Ansprüche von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind auf einfachgesetzlicher Ebene oft widersprüchlich oder gar nicht ausgestaltet. Auch deswegen wird man an einigen Stellen in diesem Handbuch zu abweichenden Ergebnissen gelangen können. Dies erklärt auch die Formulierungen »grundsätzlich« oder »in der Regel«: Jeder Einzelfall ist anders. Wir haben versucht, uns an den Erfahrungen von humanitären Helferinnen vor Ort zu orientieren, um so den Lesern einen Leitfaden zu geben. Dabei geben unsere Ausführungen die Rechtslage von Februar 2017 wieder.

Die Inhalte dieses Beratungshandbuchs wurden mit großer Sorgfalt erstellt. Selbstverständlich will und kann dieses Handbuch jedoch, insbesondere bei komplizierten Rechtsfragen, den Gang zu einer Rechtsanwältin nicht ersetzen. Eine Haftung für Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen.

Mit diesem Handbuch soll die einfachgesetzliche Rechtslage für den Zugang zu zentralen Lebens- und Versorgungsbereichen von Menschen in der aufenthaltsrecht-

lichen Illegalität skizziert werden. Nach einer kurzen Situationsanalyse geben wir Handlungsvorschläge, die jedoch nicht den Anspruch einer »Lösung« der Situation haben. Es folgt ein sicherlich nicht vollständiges Adressverzeichnis von Organisationen, Vereinen und Initiativen, die Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unterstützen.

Falls sich die Situation in Ihrer Kommune oder in Ihrem Bundesland anders darstellt oder wenn Sie weitere oder andere Handlungsvorschläge für die Beratung und Unterstützung haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung.

Für die zahlreichen Rückmeldungen, die uns nach den bisherigen Auflagen erreicht haben, danken wir herzlich.

Kontakt:

- migration.integration@caritas.de
- flucht-migration@drk.de

2 Für diese Personengruppe werden die unterschiedlichsten Begrifflichkeiten gebraucht. Häufig gebraucht werden die Begriffe »irreguläre oder undokumentierte Migrantinnen«, »Papierlose«, »Sans Papiers« und »Clandestinos«, »illegalisierte Migranten«, »Statuslose« oder »Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus«, »Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität« oder auch »Illegale«.

3 Die neuesten Schätzungen darüber, wie viele Menschen in Deutschland in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben, gelten für das Jahr 2014. Nähere Informationen siehe Internetauftritt des Database on Irregular Migration: → http://kurzlink.de/irregular_migration letzter Abruf: 13.01.2017, siehe dort Vogel, Update report Germany: Estimate of irregular foreign residents in Germany (2014), Juli 2015, S. 3.



>>> Schulbesuch

>>> Ist ein Schulbesuch möglich?	13
>>> Welche Dokumente sind bei der Schulanmeldung vorzulegen?	15
>>> Besteht für Schulen eine Meldepflicht bei der Ausländerbehörde?	17
>>> Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt?	18
>>> Ist die Teilnahme an einer Klassenfahrt möglich?	19
>>> Besteht in der Schule ein Unfallversicherungsschutz?	20
>>> Welche Kosten können übernommen werden?	20
>>> Übersicht zum Schulzugang	21

››› Ist ein Schulbesuch möglich?

››› Hintergrund

Beim Schulbesuch von Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität kommt es entscheidend darauf an, an welchem Ort das Kind lebt. Der Grund hierfür ist, dass die Länder und Kommunen für das Schulwesen zuständig sind; daher gibt es auch keine einheitliche Regelung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Allerdings garantiert Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention jedem Kind das Recht auf Bildung und verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verwirklichung dieses Rechts insbesondere durch einen unentgeltlichen Zugang zur Grundschule. Seit die Bundesregierung die Vorbehalte gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention im Mai 2010 zurücknahm, gilt diese Verpflichtung gegenüber allen in Deutschland lebenden Kindern, also auch gegenüber Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität.

Wie aus der »Übersicht zum Schulzugang« (→ Seite 21) deutlich wird, gibt es in Deutschland derzeit drei Varianten, wie der Schulbesuch der betroffenen Kinder geregelt ist: In einigen Ländern besteht Schulpflicht, einige Länder haben ein Schulzugsrecht und in einigen Ländern fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung.

Bei allen Fallkonstellationen ist zu beachten, dass manche Kommunen trotz entsprechender rechtlicher Vorgaben der Bundesländer (wie Schulgesetze und Ausführungsvorschriften) eigene Regelungen anwenden, die den Schulbesuch erleichtern oder erschweren können. Nach Möglichkeit sollte die Beratungsstelle die kommunalen Gegebenheiten vorab mit dem Schulamt klären, denn der Schulzugang ist oft nicht ausschließlich in Gesetzen, sondern auch in verwaltungsinternen Bestimmungen geregelt. Aus diesen Regelungen können grundsätzlich keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

››› Schulpflicht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

Schulpflicht bedeutet, dass Kinder im Schulalter in die Schule gehen müssen. Die Landesgesetze machen die Schulpflicht von unterschiedlichen Kriterien abhängig.

Einige Bundesländer haben ausdrückliche schulrechtliche Regelungen für Ausländerinnen. In manchen Ländervorschriften werden Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität explizit in den Kreis der Schulpflichtigen eingeschlossen, in anderen werden sie nicht erwähnt.

In Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland sind alle Kinder schulpflichtig, unabhängig davon, ob sie in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben oder nicht. Dort werden in den Schulgesetzen Kinder in der aufenthaltsrecht-

lichen Illegalität ausdrücklich als »ausreisepflichtige Kinder« bzw. »vollziehbar ausreisepflichtige Kinder« genannt und ihre Schulpflicht wird bis zur Vollziehung einer Ausreisepflicht festgelegt.

In Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen und Thüringen ist eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung notwendig, damit eine Schulpflicht besteht. Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind in diesen Bundesländern folglich nicht schulpflichtig. In Berlin sind ausreisepflichtige Kinder ausdrücklich von der Schulpflicht ausgenommen.

In Bundesländern ohne ausdrückliche Regelung wird auf den »gewöhnlichen Aufenthalt«, den »Wohnsitz«, das »Wohnen« und die »Wohnung« zurückgegriffen, teilweise aber auch auf eine Kombination dieser Kriterien. Ob Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität schulpflichtig sind, hängt davon ab, wie die genannten Kriterien verstanden werden.

Der Begriff »gewöhnlicher Aufenthalt« in den Sozialgesetzbüchern hat zwei Funktionen: Er kann eine Anspruchsvoraussetzung für den Erhalt von Leistungen sein. Zum anderen wird dadurch der zuständige Leistungserbringer festgelegt. »Gewöhnlicher Aufenthalt« bedeutet nicht, dass die betroffenen Menschen einen festen Wohnsitz haben müssen. Allerdings muss deutlich nach außen zu erkennen sein, dass die Leistungsempfängerin nicht nur vorübergehend an einem Ort verweilen möchte. Nach sozialgerichtlicher Rechtsprechung sind für die Beurteilung nach wie vor überwiegend objektive Merkmale entscheidend. Teilweise wurde z. B. als ausreichend angesehen, wenn ein Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein oder enge familiäre Bindungen nachgewiesen werden konnten. In anderen sozialgerichtlichen Entscheidungen wurde zusätzlich ein gewisses rechtliches Momentum für die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts verlangt. Die gerichtliche Handhabe ist deutschlandweit uneinheitlich.

Für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität scheiden die Kriterien »Wohnsitz«, »gewöhnlicher Aufenthalt« sowie »Wohnen« als Anknüpfungskriterium von vornherein aus. Diese Begriffe setzen voraus, dass das Kind sehr (hinreichend) wahrscheinlich eine gewisse Zeit, d. h. mindestens das kommende Schuljahr, an diesem Ort leben wird. Da Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch jederzeit abgeschoben werden können, weil sie »vollziehbar ausreisepflichtig« sind, haben sie nach diesem Verständnis an dem Ort auch nicht ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« bzw. »wohnen« nicht dort.

In Bundesländern, in denen dieses Verständnis Anwendung findet, haben Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität keine Schulpflicht. Zu diesen Bundesländern

gehören Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Bei einem anderen Verständnis des Begriffs »Wohnung« kann auch für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Schulpflicht bestehen. Dafür muss »Wohnung« im melderechtlichen Sinn verstanden werden, also als der Ort, der als umschlossener Raum zum Wohnen und Schlafen benutzt wird. Aufgrund dieses Verständnisses von »Wohnung« sind in Bremen und Schleswig-Holstein auch Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität schulpflichtig. Auf die aufenthaltsrechtliche Illegalität kommt es bei diesem Verständnis von Wohnung nicht an. Wegen der wechselseitigen Datenübermittlungspflicht zwischen Ausländer- und Meldebehörde werden die Betroffenen jedoch ihre Wohnung nicht beim Einwohnermeldeamt anzeigen.

>>> Schulzugangsrecht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

»Schulzugangsrecht« bedeutet, dass die Kinder zwar nicht die Schule besuchen müssen, aber freiwillig besuchen dürfen.

Ein solches allgemeines Schulzugangsrecht ist für Kinder in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausdrücklich geregelt.

In Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität kein landesgesetzlich festgeschriebenes Schulzugangsrecht. Allerdings kann ihr Schulzugangsrecht aus (Landes-)Verfassungs- und Völkerrecht abgeleitet werden.

>>> Welche Dokumente sind bei der Schulanmeldung vorzulegen?

>>> Hintergrund

Die Schulanmeldung ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt; insbesondere kann es auch innerhalb der einzelnen Bundesländer kommunale Unterschiede geben. Die regionale Handhabung der Schulanmeldung wird häufig lediglich durch behördliche Erlasse geregelt.

In manchen Bundesländern können die betroffenen Kinder trotz Schulzugangsrecht bzw. Schulpflicht nur dann zur Schule angemeldet werden, wenn bestimmte Dokumente vorgelegt werden.

So muss an vielen Orten bei der Schulanmeldung eine Meldebescheinigung der Eltern vorgelegt werden. Die Schule klärt so, ob sie örtlich für das Kind zuständig ist. Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben jedoch üblicherweise keinen »gemeldeten« Wohnsitz. Die Folge ist in der Regel, dass die Schule die Schulanmeldung des Kindes verweigert, da keine Meldebescheinigung vorgelegt werden kann, die belegt, dass das Kind im örtlichen Umkreis der Schule wohnt.

Unter Umständen kann anstelle einer Meldebescheinigung auch eine Duldungsbescheinigung verlangt werden, die Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch ebenfalls nicht besitzen.

Zu beachten ist, dass üblicherweise die Kommune oder die zuständige Schule die am Ort gemeldeten Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder anschreiben (»Einladung zur Schulanmeldung«). Wenn ein Kind nicht im Melderegister registriert ist, wie das bei Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität der Fall ist, erhält es auch keine Einladung.

Eine bundesweite Übersicht über die Voraussetzungen der Einschulung in den Bundesländern findet sich in der Studie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) »Es darf nicht an Papieren scheitern« von Barbara J. Funck, Yasemin Karakaşoğlu und Dita Vogel vom Oktober 2015.

→ abrufbar unter
<https://kurzlink.de/gew-studie>

>>> Situation in einzelnen Bundesländern

In Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung durch einen Erlass vom 27.03.2008 (Az.: 222.2.02.02.02 Nr. 60733/07) klargestellt, dass bei der Aufnahme ausländischer Schüler weder Meldebescheinigungen noch Pässe der Eltern verlangt werden dürfen.

Im Saarland (§ 2 IV ASchO) und in Rheinland-Pfalz (§ 10 III GrundSchO) sind bei der Schulanmeldung neben einer Meldebescheinigung auch die Geburtsurkunde des Kindes oder ein Familienstammbuch vorzulegen.

In Hamburg (§ 4 IV ASchO) sind die o. g. Dokumente nur in der Regel vorzulegen.

In Berlin etwa wird bei den allgemeinen Informationen für die Anmeldung von Schulanfängerinnen nicht auf die Notwendigkeit einer Meldebescheinigung verwiesen. Jedoch wird dort jene Grundschule als zuständig genannt, die der eigenen Wohnung am nächsten liegt, so dass auch hier die Vorlage einer Meldebescheinigung im Einzelfall gefordert werden könnte.

→ siehe
<https://kurzlink.de/BGrundschulmeldung>

>>> Handlungsvorschlag

Um zu erfahren, welche Dokumente bei der Schulanmeldung vorzulegen sind, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Zum bestmöglichen Schutz der Kinder und ihrer Eltern sollte die Beratungsstelle mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen und losgelöst vom konkreten Fall klären, welche Dokumente für die Schulanmeldung erforderlich sind.

Einige Schulleitungen verzichten auf die formalen Voraussetzungen, d. h. sie verlangen keine Dokumente wie z. B. eine Meldebescheinigung, auch wenn dies formal vorgeschrieben ist. Für Schulleitungen kann das in Einzelfällen disziplinarrechtliche Konsequenzen haben. Hinzu kommt, dass die Schulen für Schulkinder, die nicht im Melderegister stehen, teilweise auch keine finanziellen Mittel erhalten.

Abzuraten ist den betroffenen Eltern, eine »Scheinadresse« anzugeben, z. B. die Adresse einer anderen gemeldeten Familie, die dann den ständigen Kontakt zur Schule hält. Mit einem solchen Verhalten machen sich sowohl die betroffenen Eltern als auch die tatsächlich gemeldete Familie strafbar.

>>> Besteht für Schulen eine Meldepflicht bei der Ausländerbehörde?

>>> Hintergrund

Wenn das Kind schriftlich oder mündlich zur Schule angemeldet wird bzw. wurde, erfährt die Schulleitung oft von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und fragt sich, ob sie ihr Wissen über ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität der Ausländerbehörde mitteilen muss.

Seit 2011 sind gemäß § 87 Abs. 1, 2 Aufenthaltsgesetz Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der grundsätzlich für alle öffentlichen Stellen geltenden Übermittlungspflicht nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ausgenommen. Ziel der Gesetzesänderung war es, den Betroffenen die Furcht vor Entdeckung des illegalen Aufenthalts zu nehmen und den Schulbesuch allen in Deutschland lebenden Kindern zu ermöglichen. Privatschulen wie auch kirchliche Schulen hingegen unterlagen auch vorher keiner solchen Übermittlungspflicht.

Zwar wurde die zentrale Vorschrift im Bundesrecht, die aufenthaltsgesetzliche Übermittlungspflicht gemäß § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz, zugunsten des Schulbesuchs verändert, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Schulanmeldung vor Ort Unterlagen wie z. B. Meldebescheinigungen verlangt werden. Dies

kann dazu führen, dass die Kinder und ihre Eltern den Kontakt mit der Schule aus Furcht vor Statusaufdeckung vermeiden.

>>> Handlungsvorschlag

Die bundesgesetzliche Regelung des § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz ist klar und unmissverständlich und soll den Schulbesuch für alle in Deutschland lebenden Kinder ermöglichen.

Wenn landesrechtliche Vorschriften oder die Verwaltungspraxis vor Ort im Widerspruch zu Sinn und Zweck dieser bundesrechtlichen Regelung stehen, dürfen sie nicht angewendet werden. Ein solcher Widerspruch zum Aufenthaltsgesetz würde beispielsweise entstehen, wenn Meldebescheinigungen oder die Aufenthaltstitel der Eltern zwingend bei der Schulanmeldung verlangt würden. Eine Meldebescheinigung ist nicht erforderlich, um die Frage zu klären, ob das Kind im Einzugsbereich der Schule wohnt. Dies kann beispielsweise durch Angaben eines Nachbarn oder aber auch durch Vorlage eines (Unter-)Mietvertrags erfolgen. In einem Gespräch mit der Schulleitung sollte die Beratungsstelle in einem solchen Fall darauf hinweisen, dass die Gesetzesänderung von 2011 auch Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität den Zugang zur Schule ermöglichen will und dass die personenbezogenen Daten des Kindes oder seiner Eltern auch nicht an die Ausländerbehörde weitergegeben werden dürfen.

>>> **Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt?**

>>> Hintergrund

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz ist der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Aufenthaltstitel oder Duldung strafbar. Zu beachten ist jedoch, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht strafmündig sind (§ 19 Strafgesetzbuch). Wer die betroffenen Menschen unterstützt, kann sich wegen Beihilfe zu dieser Straftat selbst strafbar machen (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz, § 27 Strafgesetzbuch). Die Strafbarkeit der Helferinnen wird als Beihilfe bezeichnet; der Gesetzgeber möchte damit vor allem das organisierte Schlepperwesen und Passfälschungen bekämpfen.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom Oktober 2009 wird klargestellt, dass Handlungen von Personen, die im Rahmen ihres Berufes oder ihres sozial anerkannten Ehrenamtes tätig werden (insbesondere Apotheker, Ärztinnen, Hebammen, Angehörige von Pflegeberufen, Psychiater, Seelsorgerin-

nen, Lehrer, Sozialarbeiterinnen, Richter oder Rechtsanwältinnen), regelmäßig keine Beteiligung an einer Straftat darstellen, soweit die Handlungen sich objektiv auf die Erfüllung ihrer rechtlich festgelegten bzw. anerkannten berufs- oder ehrenamtsspezifischen Pflichten beschränken. Zum Rahmen dieser Aufgaben kann auch die soziale Betreuung und Beratung aus humanitären Gründen gehören, mit dem Ziel, Hilfen zu einem menschenwürdigen Leben und somit zur Milderung von Not und Hilflosigkeit der betroffenen Ausländerinnen zu leisten (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Vor 95.1.4.).

Zu beachten ist, dass eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift sich zunächst nur an die Verwaltung selbst richtet und das Ermessen, also die Spielräume der Verwaltung, lenkt. Gerichte sind jedoch nicht an die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gebunden.

Ob humanitär motivierte Unterstützung über die erwähnten Fälle hinaus strafbar bleiben soll, ist unklar und höchstrichterlich nicht geklärt.

>>> Handlungsvorschlag

Im Kontext des Schulbesuchs hat in der Praxis die Strafbarkeit humanitärer Helfer bisher keine Rolle gespielt.

Dies entspricht auch der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. Zwar kann man die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift nicht einklagen, jedoch kann man die Verwaltung, am besten unter genauer Quellenangabe (»Vor 95.1.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (GMBL. 2009, S. 878«), darauf hinweisen und auffordern, diese Vorschrift zu berücksichtigen.

>>> Ist die Teilnahme an einer Klassenfahrt möglich?

Grundsätzlich ist die Teilnahme an einer Klassenfahrt in das europäische Ausland nicht möglich. Auch dort brauchen Ausländerinnen, darunter auch Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, für Einreise und Aufenthalt eine Aufenthaltsberechtigung, die sie nicht vorweisen können. Auch sogenannte »Schülersammellisten« schaffen hierfür keine Abhilfe.

>>> Handlungsvorschlag

Die Beraterinnen sollten mit den Eltern und dem Kind die erheblichen Risiken einer Klassenfahrt ins EU-Ausland besprechen. Im EU-Ausland sowie bei jedem Aufent-

halt in Grenznähe besteht für das betroffene Kind die Gefahr, dass seine aufenthaltsrechtliche Illegalität durch zufällige Personenkontrollen aufgedeckt wird und es in Abschiebehaft gerät. Eine Rückkehr bzw. Wiedereinreise in die Bundesrepublik ist in diesen Fällen in der Regel nicht möglich.

>>> **Besteht in der Schule ein Unfallversicherungsschutz?**

Wenn sich ein Kind verletzt, muss die Schule grundsätzlich immer die gesetzliche Unfallversicherung einschalten. Grundsätzlich sind Kinder während des Schulbesuchs kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII). Zwar ist dies möglicherweise nicht allen Landesunfallkassen bekannt, jedoch findet der Unfallversicherungsschutz bei allen Kindern automatisch Anwendung, wenn sie in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule integriert sind. Entscheidet man sich für eine Abrechnung über die Unfallversicherung, ist der Träger der Unfallversicherung als öffentliche Stelle verpflichtet, die aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Damit erhöht sich für die Betroffenen das Risiko der Abschiebung.

>>> **Welche Kosten können übernommen werden?**

In Bundesländern, in denen die betroffenen Kinder schulpflichtig bzw. schulberechtig sind, ist der Schulbesuch kostenfrei. Damit sind allerdings nicht die Kosten erfasst, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts stehen, auch wenn den Schülerinnen die Teilnahme daran nicht freigestellt ist, wie z. B. Kosten für Klassenfahrten und Exkursionen (→ siehe Kapitel »Sozialleistungen« [Seite 70]).

Land	Schulpflicht	Schulzugangsrecht
Baden-Württemberg	Nein – mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 72 SchG	Ja – Art. 11 Absatz 1 Landesverfassung Baden-Württemberg § 11 SchG
Bayern	Ja – vollziehbar ausreisepflichtige Kinder sind erfasst, Art. 35 I S. 2 Nr. 4 BayEUG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar
Berlin	Nein – mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 41 II SchulG; siehe auch § 91 AV Schulpflicht	Ja – kraft Verordnung wird »freiwilliger Besuch« unter denselben Bedingungen wie für schulpflichtige Kinder gewährt, § 91 S. 3 AV Schulpflicht
Brandenburg	Nein – mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 36 II BbgSchulG	Ja – Art. 29 I Landesverfassung Brandenburg und § 3 Abs. 1 S. 3 BbgSchulG gewährt ein »Jedermannsrecht« auf Bildung
Bremen	Ja – zwar keine Anknüpfung an Aufenthaltsstatus, aber Wohnung im melderechtlichen Sinne ausreichend, § 52 BremSchulG	Ja – Art. 27 Bremer Landesverfassung: »Jedermannsrecht« auf Bildung
Hamburg	Nein – keine Anknüpfung an Aufenthaltsstatus, aber ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 37 I HmbSG	Ja – § 1 HmbSG: »Jedermannsrecht« auf schulische Bildung
Hessen	Nein – mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 56 I HSchG	Ja – kraft Verordnung tatsächlicher Aufenthalt ausreichend. Siehe § 3 III Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein – gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 41 I SchulG M-V	Ja – Artikel 8 Landesverfassung Mecklenburg Vorpommern gewährt »Jedermannsrecht« auf schulische Bildung, Gleichheit im Bildungswesen, § 11 SchulG M-V. Keine Anspruchsgrundlage normiert, vgl. Gesetzesvorbehalt § 11 SchulG M-V.

Land	Schulpflicht	Schulzugangsrecht
Niedersachsen	Nein – Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 63 I S. 1 NSchG	Ja – Artikel 4 Landesverfassung Niedersachsen gewährt »Jedermannsrecht« auf schulische Bildung
Nordrhein-Westfalen	Ja – ausreisepflichtige Kinder sind erfasst, § 34 VI S. 2 SchulG-NW	Ja – § 11 NRW SchulG gewährt: »Jedermannsrecht« auf schulische Bildung
Rheinland-Pfalz	Ja – ausreisepflichtige Kinder sind erfasst, § 56 II SchulG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar
Saarland	Ja – ausreisepflichtige Kinder sind erfasst, § 11 S. 3 SchulPflG	Ja – Landesverfassung Saarland: Art. 24 a und § 11 SchoG Saarland »Jedermannsrecht« auf Bildung
Sachsen	Nein – Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 26 I SchulG	Ja – § 11 SchulG Sachsen »Jedermannsrecht« auf Bildung
Sachsen-Anhalt	Nein – Wohnen (aber nicht im melderechtlichen Sinne) oder Wohnsitz erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 36 I SchulG LSA	Ja – § 11 S. 2 SchulG LSA, Art. 25 Landesverfassung Sachsen Anhalt »Jedermannsrecht« auf Bildung
Schleswig-Holstein	Ja – keine Anknüpfung an Aufenthaltsstatus; aber Wohnung im melderechtlichen Sinne zuerkannt, § 20 I SchulG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar
Thüringen	Nein – mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 17 I S. 2 ThürSchulG	Ja – Art. 20 Landesverfassung Thüringen, § 11 ThürSchulG »Jedermannsrecht« auf Bildung



<<<

>>>





>>> Kita-Besuch

>>> Ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kita) möglich?	25
>>> Was ist bei der Anmeldung vorzulegen?	26
>>> Welche Kosten sind von den Eltern zu tragen?	26
>>> Besteht für Kitas eine Meldepflicht bei der Ausländerbehörde?	28
>>> Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt?	29
>>> Besteht in der Kita ein Unfallversicherungsschutz?	30

>>> Ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kita) möglich?

>>> Hintergrund

Unter »Kitas«, in denen Kinder für einen Teil des Tages oder auch ganztags betreut werden, sind (je nach Altersgruppe) Kindergärten, Kinderkrippen und Krabbelgruppen zu verstehen. Die pädagogische Betreuung in diesen Einrichtungen ist eine Leistung der Jugendhilfe und hat das Ziel, die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Wie für alle Kinder ist der Besuch eines Kindergartens deshalb auch für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sehr wichtig.

Der Gesetzgeber schließt Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität aus ordnungspolitischen Gründen von dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz aus. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Leistungsangebot der Jugendhilfe auf jene Ausländer beschränkt werden, die auf Dauer im Bundesgebiet leben. Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben daher keinen (einklagbaren) Anspruch auf einen Kita-Platz.

Diese Ausschlussregelung steht im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention, die von den Vertragsstaaten in Artikel 6 fordert, die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten. Die Kinderrechtskonvention macht dies nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig. Deshalb müsste eigentlich ein Anspruch auf Kita-Besuch gegeben sein. Grundsätzlich kann ein betroffenes Kind auch ohne einen solchen Anspruch eine Kita besuchen, allerdings ohne staatliche Förderung, da die finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuung voraussetzt, dass das Kind einen rechtmäßigen oder zumindest einen geduldeten Aufenthalt und zugleich seinen sozialen Lebensmittelpunkt (»gewöhnlicher Aufenthalt«) in Deutschland hat (§ 24 und § 6 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII).

>>> Handlungsvorschlag

Grundsätzlich »darf« und »kann« ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in die Kita gehen, allerdings hat es keinen Anspruch auf den Besuch einer Kita. Den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (kreisfreie Städte, Landkreise und in manchen Bundesländern auch die Gemeinden) und erst recht den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, sonstige private anerkannte Betreiber) steht es frei, auch Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einen Kita-Platz zu gewähren. Wird ein Kind aber wegen seiner aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht in die Einrichtung aufgenommen, kann es seine Aufnahme nicht rechtlich erzwingen.

In der Praxis scheitert die Aufnahme in eine Kita also nicht unbedingt daran, dass ein Aufenthaltsstatus nicht nachgewiesen werden kann. Die Vorlage eines entsprechenden Dokumentes wird grundsätzlich nicht für die Anmeldung verlangt. Der Zugang zu einer Kita scheitert bei aufenthaltsrechtlicher Illegalität in der Regel an anderen Umständen, die mit der Anmeldung und dem Besuch der Kita verbunden sind. Sie werden im Folgenden erläutert.

>>> Was ist bei der Anmeldung vorzulegen?

Die Anmeldeverfahren können sich je nach Kita erheblich unterscheiden. In der Regel ist ein Anmeldeformular auszufüllen, in dem die persönlichen Daten der Eltern und der Kinder (Namen und Adresse, Staatsangehörigkeit etc.) sowie die Kriterien für den Betreuungsbedarf (pädagogische, soziale, berufliche, familiäre Gründe) angegeben werden müssen. Bei öffentlichen Trägern (Städte, Landkreise und Gemeinden) erfolgt die Anmeldung in der Regel direkt bei diesen Trägern (örtliches Jugendamt). Bei freien Trägern (Kirchen, Wohlfahrtsverbände) oder privaten Anbietern erfolgt die Anmeldung hingegen direkt bei der Kita.

Zum Nachweis der Angaben kann von den Eltern u. a. verlangt werden, einen Ausweis oder eine Meldebescheinigung vorzulegen. Hieran kann die Aufnahme in die Kita scheitern, weil die betroffenen Eltern nicht die erforderlichen Dokumente vorzeigen können. Diese landesrechtlichen Vorschriften bzw. Verwaltungspraxen stehen im Widerspruch zu der Absicht des Bundesgesetzgebers, mit der Gesetzesänderung des § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz den Zugang zu Erziehungseinrichtungen unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status eines Kindes zu ermöglichen.

>>> Welche Kosten sind von den Eltern zu tragen?

>>> Hintergrund

Die Höhe der Kita-Kosten richtet sich meist nach dem Einkommen der Eltern. Wie bereits dargelegt, kann der Kita-Besuch der betroffenen Kinder nicht durch staatliche Mittel gefördert werden. Bei Kitas in öffentlicher Trägerschaft müssen regelmäßig die Einkommensnachweise der Eltern vorgelegt werden. Danach werden die Kita-Kosten durch einen Bescheid festgesetzt. Die in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lebenden Eltern können einen solchen Einkommensnachweis (Einkommen-

steuerbescheid oder Verdienstbescheinigung) in der Regel nicht vorlegen. Es droht ihnen dann die Festsetzung des Höchstbetrages, den sie möglicherweise nicht aufbringen können.

Die Elternbeiträge für eine Kita in freier Trägerschaft werden aufgrund eines Vertrages zwischen Eltern und der Kita erhoben. Auch sind die privaten Träger in der Gestaltung der Elternbeiträge grundsätzlich freier.

Die Einzelheiten sind regional sehr unterschiedlich geregelt. In Berlin müssen die Eltern beim Jugendamt sogenannte »Kita-Gutscheine« beantragen und diese dann der Kita vorlegen. Allerdings ist auch hier der Kontakt zum Jugendamt wie auch zur Kita selbst notwendig. Auch werden die erhobenen Daten automatisch mit den Meldedaten des Landeseinwohneramtes abgeglichen.

>>> Handlungsvorschlag

Kitas in freier Trägerschaft sind in ihrer Entscheidung frei, ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung aufzunehmen. Viele Kitas in freier Trägerschaft verfügen über ein sehr begrenztes Budget. Auch wenn sie die betroffenen Kinder gerne unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung aufnehmen möchten, ist dies finanziell oftmals nicht möglich. Daher müssen die Eltern möglicherweise in Kauf nehmen, dass sich eine aufnahmebereite Kita gegebenenfalls nicht in ihrer nächsten Wohnumgebung befindet und sie deshalb weite Verkehrswege auf sich nehmen müssen.

Grundsätzlich ist es auch denkbar, dass eine Kita in öffentlicher Trägerschaft bereit ist, ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität aufzunehmen. Das bedeutet jedoch für diese Kita, dass sie auf die formelle Anmeldung des betroffenen Kindes beim Jugendamt verzichten muss und keine staatliche Förderung für den Kita-Platz dieses Kindes erhält. Falls das zuständige Jugendamt von dem Kita-Besuch dieses Kindes erfährt, ist es zumindest nicht ausgeschlossen, dass seine aufenthaltsrechtlichen Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden und sich damit auch das Abschiebungsrisiko für die betroffenen Kinder und Eltern erhöht (→ dazu näher im folgenden Kapitel [Seite 28]).

>>> Besteht für Kitas eine Meldepflicht bei der Ausländerbehörde?

>>> Hintergrund

Von Bedeutung ist die Änderung des Gesetzes zur aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht (§ 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz). Danach sind neben Schulen auch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Übermittlungspflicht ausgenommen. Demzufolge sind Kitas in öffentlicher Trägerschaft nicht mehr verpflichtet, aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Kitas in privater Trägerschaft waren auch vorher nicht übermittlungspflichtig.

Nicht ausgenommen von der Übermittlungspflicht nach § 87 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz sind jedoch die Jugendämter.

Wenn das betroffene Kind bei einer Kita in öffentlicher Trägerschaft (örtliches Jugendamt der Kommune) angemeldet wird, werden die Anmeldedaten mit den melderechtlichen Daten abgeglichen. Auch bei der formellen Anmeldung bei einer Kita in freier Trägerschaft werden die Adressen der angemeldeten Kinder grundsätzlich durch Träger der Kita an das Jugendamt gemeldet. Stellt sich nun heraus, dass die Familie nicht melderechtlich erfasst ist, kommt es zu Nachfragen und möglicherweise zu behördeninternen Recherchen, in deren Verlauf dem Jugendamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität bekannt werden könnte.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterliegt zwar grundsätzlich dem Sozialdatenschutz. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Sozialdaten des betroffenen Kindes (Angaben einer Person über ihre persönlichen oder sachlichen Verhältnisse, die von einem Sozialleistungsträger erhoben werden) an die Ausländerbehörde übermittelt werden und sich damit auch das Abschiebungsrisiko für die betroffenen Kinder und Eltern erhöht.

>>> Handlungsvorschlag

Auch unter dem Gesichtspunkt denkbarer Datenübermittlungen sollten Kinder in aufenthaltsrechtlicher Illegalität Kitas in öffentlicher Trägerschaft nur dann besuchen, wenn im Vorfeld bekannt ist, dass keine formelle Anmeldung erforderlich ist. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Meldung an die Ausländerbehörde kommt.

Grundsätzlich möglich ist es auch, das betroffene Kind bei einer Kita in freier Trägerschaft anzumelden. Auch dann ist es aber ratsam, vor der Anmeldung mit der Kita-Leitung Kontakt aufzunehmen, um die Problematik der Datenweitergabe und auch die Kostenfrage in einem vertraulichen Gespräch zu klären. Wenn die Kita in freier Trä-

gerschaft bereit ist, das Kind kostenfrei oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung zu betreuen und für dessen Betreuung keine öffentliche Förderung zu erhalten, sollte zusätzlich geklärt werden, dass personenbezogene Daten nicht an die Behörden übermittelt werden. Bei einem Personalwechsel in der Kita muss dies u. U. erneut geklärt werden.

>>> **Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt?**

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz machen sich humanitäre Helferinnen (Sozialarbeiter, Betreuungspersonal der Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen, Ehrenamtliche etc.) grundsätzlich nicht strafbar, wenn sie die betroffenen Kinder bei der Anmeldung und dem Besuch einer Kita unterstützen (klargestellt auch durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Vor 95.1.4).

»Leitungen von Kindertageseinrichtungen« werden in dieser Verwaltungsvorschrift nicht ausdrücklich genannt; genannt werden jedoch Sozialarbeiterinnen, die oft auch die Leitung einer Kita übernehmen. Die Aufzählung der Personen ist nicht abschließend. Auch Kita-Leiter werden bei der Anmeldung und der Betreuung der Kinder im Rahmen ihres Berufes oder ihres sozial anerkannten Ehrenamtes tätig. So arbeiten auch sie als humanitäre Helfer und machen sich regelmäßig nicht wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt strafbar.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz bindet jedoch die Gerichte nicht in ihrer Entscheidung.

Eine Jugendamtsmitarbeiterin darf einem Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität keinen Kita-Platz bewilligen, weil der legale Aufenthalt bzw. die Duldung des Kindes eine Anspruchsvoraussetzung ist.

Ausführliche Hinweise zur Strafbarkeit von Hilfeleistungen für Betroffene finden Sie im Kapitel »Schulbesuch« (→ siehe Seite 18).

>>> Besteht in der Kita ein Unfallversicherungsschutz?

Jedes Kind ist während des Kitabesuchs gesetzlich unfallversichert (§2 Absatz1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII). Die Hinweise zur gesetzlichen Unfallversicherung im Kapitel »Schulbesuch« (→ siehe Seite 20) gelten auch für den Kitabesuch.



<<<

>>>





>>> Gesundheitsversorgung

- >>> Welche Möglichkeiten der gesundheitlichen Versorgung gibt es? 33
- >>> Was ist bei der Kostentragung als Selbstzahlerin zu beachten? 34
- >>> Können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden? 35
- >>> Besteht im Krankheitsfall die Möglichkeit der Legalisierung des Aufenthalts? 41
- >>> Welche weiteren Möglichkeiten der gesundheitlichen Versorgung gibt es? 42
- >>> Müssen aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden? 46
- >>> Macht sich strafbar, wer die betroffenen Menschen berät oder behandelt? 49

››› Welche Möglichkeiten der gesundheitlichen Versorgung gibt es?

››› Hintergrund

Eine ambulante oder stationäre ärztliche oder zahnärztliche Behandlung kann je nach Einzelfall sehr kostenaufwändig sein. So können neben den Kosten für die ärztliche Leistung auch Kosten für Arzneimittel sowie für Folgeleistungen zur Genesung anfallen.

Außer bei Notfällen wird in der ärztlichen ambulanten Praxis oder in einem Krankenhaus zunächst die Frage geklärt, wer die Behandlungskosten tragen muss (Kostentragung durch eine Krankenversicherung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger, Zahlung aus eigenen Mitteln der Patienten). Wenn die Patientinnen auf keine dieser Arten die Kostentragung gegenüber den Ärztinnen sicherstellen können und die Ärzte ausschließen können, dass es sich um einen medizinischen Notfall handelt, können die aufgesuchten Ärztinnen oder das Krankenhaus bis zur Klärung der Kostenfrage eine Behandlung verweigern.

In gesundheitlichen Notsituationen sind Ärzte jedoch verpflichtet, Patientinnen zu behandeln. Verweigern sie die Behandlung, können sie sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen. Die Kostenfrage der Behandlung muss jedoch nach der Behandlung ebenfalls geklärt werden.

Für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gibt es verschiedene Möglichkeiten, eine gesundheitliche Versorgung einschließlich der erforderlichen Kostentragung zu erreichen, u. a.:

Eventuell trägt die Krankenversicherung die Kosten. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit ein Versicherungsverhältnis. Dies gilt auch dann, wenn die Person nicht bei der Krankenkasse angemeldet wurde und die Beiträge nicht entrichtet wurden. Der Nachweis einer Beschäftigung wird durch die Regelung des § 98 a Aufenthaltsgesetz erleichtert, weil danach vermutet wird, dass eine Beschäftigung zumindest seit drei Monaten besteht. Bei der Auswahl der Versicherung besteht Wahlfreiheit und die ausgewählte Versicherung muss die Versicherte akzeptieren. Die Übermittlungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen als öffentliche Stellen führt jedoch dazu, dass ihre Leistungen faktisch nicht in Anspruch genommen werden (können).

Kommt keine Krankenversicherung in Betracht, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen der Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes. Zuständig für die Gewährung dieser Leistungen ist das örtliche Sozialamt. Wenn kein Notfall vorliegt, müssen sich die Betroffenen jedoch zuvor bei der Ausländerbehörde registrieren lassen.

Falls die Patienten genug Geld haben, kann überlegt werden, die Ärztin »aus eigener Tasche« zu bezahlen, um den Behördenkontakt zu vermeiden.

Weitere Alternativen bieten nichtstaatliche Strukturen an: Beispielsweise Medibüros bzw. Medinetze, die Malteser Migranten Medizin oder der Badische Gesundheitsfonds des Deutschen Roten Kreuzes, die medizinische oder finanzielle Unterstützung zur Gesundheitsversorgung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leisten (→ Kontaktdaten der örtlichen Anlaufstellen siehe »Adressen« [Seite 91]).

Nachfolgend werden die Möglichkeiten einer medizinischen Versorgung ausführlicher dargestellt. Erörtert werden Voraussetzungen und Umfang sowie Folgen hinsichtlich einer Gefährdung des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.

>>> Was ist bei der Kostentragung als Selbstzahlerin zu beachten?

Wer beim zuständigen Sozialamt die Kostenübernahme für eine ärztlichen Behandlung nicht beantragen kann, weil er sich nicht zuvor bei der Ausländerbehörde registrieren lassen möchte, was zur Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität führen würde, kann sich als »Selbstzahler« behandeln lassen. Dafür muss er jedoch über die nötigen finanziellen Mittel verfügen: Bei jeder ärztlichen Behandlung kommt ein entgeltlicher Behandlungsvertrag zwischen der Ärztin und den Patienten zustande. Ärztin und Patient können dabei vereinbaren, dass der Patient die Behandlungskosten selbst bezahlt; weiterhin können sie die Höhe der Behandlungskosten individuell vereinbaren.

Wenn Ärzte über den Lebenshintergrund aufgeklärt werden, verlangen sie teilweise nicht den vollen Abrechnungssatz der üblicherweise zur Anwendung kommenden Gebührenordnung für Ärztinnen (GOÄ). Möglich wäre ein Entgegenkommen beim Steigerungssatz, z. B. 1,0 oder darunter anstelle des üblicherweise bei Privatpatienten angesetzten 2,3- bis 3,5-fachen Steigerungssatzes. Denkbar ist auch eine Orientierung an den Sätzen des Basistarifs, den Private Krankenversicherungen anbieten müssen (→ zum Basistarif siehe »Glossar« [Seite 102]).

Allerdings stößt die Behandlung an Grenzen, wenn weitere fachärztliche Behandlungen oder kostenintensive Untersuchungen notwendig werden. Auch können psychosomatische Erkrankungen oft nicht angemessen behandelt werden, weil eine nötige Therapie meist zu teuer ist. Häufig ist der Stress des Lebens in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ein Auslöser für psychosomatische Erkrankungen wie

Rückenschmerzen, Schlafstörungen etc. Oft können dann nur die Symptome gelindert werden; die auslösenden Bedingungen werden nicht verändert, was einer nachhaltigen Therapie entgegensteht.

Eine zahnärztliche Behandlung als »Selbstzahlerin« mit einer Zahnärztin zu vereinbaren, ist schwierig, weil sie aufgrund von teurem Materialeinsatz häufig sehr kostenintensiv ist.

Die Vereinbarung einer ärztlichen Behandlung als »Selbstzahler« kann auch bei stationärer Behandlung mit einem Krankenhausträger abgeschlossen werden. Ob sich der Träger darauf einlässt, nicht wie bei Privatpatientinnen den vielfachen Satz nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu verlangen, bleibt auch hier der individuellen Verhandlung vorbehalten. Denkbar ist auch hier eine Orientierung am Basistarif. Häufig wird auch in Krankenhäusern mit Blick auf die Lebenssituation der Betroffenen kostengünstiger behandelt, d. h. unterhalb der sonst maßgeblichen diagnosebezogenen Fallgruppen (DRG). In Einzelfällen kann die Behandlung auch kostenlos sein. Wie auch bei der ambulanten Versorgung bedeutet für den Krankenhausträger die Behandlung von »Selbstzahlern«, dass die bei den gesetzlich krankenversicherten Patientinnen übliche »Deckelung« der Kosten entfällt, da diese Patienten außerhalb des Budgets abgerechnet werden.

>>> Handlungsvorschlag

Um die Möglichkeiten und Bedingungen in Erfahrung zu bringen, unter denen ambulante und stationäre Einrichtungen eine Behandlung als »Selbstzahlerin« vereinbaren, sollten der Rat und die Zusammenarbeit mit einer spezialisierten Beratungsstelle, einer Einrichtung der Malteser Migranten Medizin oder einem Medibüro bzw. Medinetz gesucht werden.

>>> Können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden?

Wie im Kapitel »Sozialleistungen« (→ Seite 70) dargestellt, haben Menschen, die »vollziehbar ausreisepflichtig« sind (u. a. also auch Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität), Anspruch auf gewisse Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§1 Absatz1 Nr.5 in Verbindung mit §§4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz). Der Leistungskatalog dieses Gesetzes sieht auch Leistungen bei Krankheit vor. Zuständig für den Antrag auf Leistungen ist das Sozialamt, in dessen örtlichen Zu-

ständigkeitsbereich sich der Betroffene tatsächlich aufhält (§ 10 a Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

>>> Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Außer bei Notfällen müssen die Betroffenen im Vorfeld einer ambulanten oder stationären Behandlung beim Sozialamt die Kostenübernahme beantragen. Dafür muss dem Sozialamt jedoch bekannt sein, dass die Betroffenen hierzulande tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben. Möglicherweise wird von den Betroffenen verlangt, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Betroffenen eine Duldung erhalten, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat. Möglich ist auch, dass das Sozialamt der Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen selbst mitteilt. Mit der Registrierung bei der Ausländerbehörde erhöht sich jedoch das Abschiebungsrisiko. Wenn das Sozialamt den Anspruch auf Kostenübernahme nach dem Asylbewerberleistungsgesetz prüft, fragt es neben der Bedürftigkeit u. a. den Aufenthaltsstatus ab; diesen muss die Antragstellerin vor der Leistungsgewährung offenlegen.

Der Nachweis der Bedürftigkeit gestaltet sich oft schwierig, da die Sozialämter neben dem Identitätsnachweis meist Unterlagen analog zu einem Antrag auf Sozialhilfe bzw. Hartz IV erwarten, mit denen die Patienten nachweisen, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten (Kontoauszüge etc.). Für Menschen, die über keine finanzielle Mittel verfügen und für ihre täglichen Lebensbedarfe wie Essen, Unterkunft etc. von Bekannten und Freundinnen punktuelle und für die Zukunft ungewisse materielle Unterstützung bekommen, ist dieser Nachweis oft nicht möglich. Sie können z. B. keine Kontoauszüge oder einen formellen Mietvertrag vorweisen, da sie über kein Konto verfügen⁴ und meist unter prekären Bedingungen informell zur Untermiete wohnen. Gelingt es den Betroffenen, die Bedürftigkeit nachzuweisen, erhalten sie vom Sozialamt einen Behandlungsschein für ein Quartal. Damit sind auch

⁴ Auch das sogenannte Basiskonto steht für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zur Verfügung. Einen Anspruch darauf haben nur Verbraucherinnen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten und deren Identität mittels entsprechender Dokumente (Pässe, Personalausweise sowie Pass- oder Ausweisersatzpapiere) nachgewiesen ist. Dies umfasst Asylsuchende und Geduldete, deren persönliche Daten auf eigenen Angaben beruhen, sofern sie über die in der Identitätsprüfungsverordnung genannten Dokumente verfügen.

mehrere Arztbesuche durch Überweisungen an Fachärzte innerhalb eines Quartals möglich.

In Notfällen (insbesondere bei einer Notfallbehandlung in einem Krankenhaus), in denen es unzumutbar wäre, die Kostenübernahme vorher zu beantragen, hat der Krankenhausträger, der im Notfall Hilfe leistet, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches XII (entsprechende Anwendung des § 25 Sozialgesetzbuch XII) einen Erstattungsanspruch gegen das Sozialamt.⁵

Bei einem Notfall wird das zuständige Sozialamt also vom Krankenhausträger im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens über die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Patientin informiert. Wann ein »Notfall« vorliegt, ist letztlich Auslegungssache. Das behandelnde Krankenhaus muss darlegen, dass zum einen eine Notfallsituation unter medizinischen Aspekten vorliegt und zum anderen die Behandlung so dringend war, dass es zeitlich nicht möglich war, den Sozialhilfeträger einzuschalten. Darüber hinaus muss die Bedürftigkeit des Patienten gegenüber dem Sozialamt nachgewiesen werden. Auch im Zusammenhang mit der Kostenübernahme bei medizinischen Notfallbehandlungen sind die hohen formellen Anforderungen an die Bedürftigkeitsprüfung ein zentrales Problem. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach § 25 Sozialgesetzbuch XII analog dürfen nur dann gewährt werden, wenn die Bedürftigkeit nachwiesen werden kann. Die hat zur Folge, dass Krankenhäuser vielfach aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands die Kostenübernahme nicht (z. B. im Wege des Widerspruchs und anschließender Klage) weiterverfolgen und für die Kosten durch die Notfallbehandlung selbst aufkommen.

Statt der Patientinnen selbst stellt bei solchen Notfallbehandlungen die Krankenhausverwaltung beim Sozialamt einen Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der unterschiedliche Antragsteller ist bedeutsam, denn nach der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz überträgt sich die Schweigepflicht der Krankenhausverwaltung, die dort ausdrücklich zum Kreis der Schweigepflichtigen gezählt wird, auf das Sozialamt (»verlängerter Geheimnisschutz«). Damit dürfen weder die Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einer Person, die im Rahmen der Abrechnung der Behandlungskosten erlangt wurde, noch sonstige Daten, die von der Krankenhausverwaltung zum Zweck der Abrechnung an das Sozial-

⁵ Siehe zur Definition des Notfallbegriffs als »medizinischer Notfall« oder »Eilfall« die ausführlichen Hinweise von Mylius, 2016, S. 51 ff.

amt weitergeleitet werden, von der Krankenhausverwaltung oder vom Sozialamt an die Ausländerbehörden übermittelt werden (§ 76 Sozialgesetzbuch X, § 88 Aufenthaltsgesetz sowie die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 88. o ff.).

>>> Leistungsumfang nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Krankheit

Die Leistungen zur gesundheitlichen Versorgung von Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind im Vergleich zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II erheblich eingeschränkt. So hat das Sozialamt grundsätzlich nur die ärztliche und zahnärztliche Behandlung zu gewähren, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich ist. Hinzu kommen die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen (§ 4 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz). Auch die notwendige Unterstützung für Schwangere und junge Mütter ist zu gewährleisten (§ 4 Absatz 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

Der Begriff der »akuten Erkrankung« dient der Abgrenzung zu chronischen Krankheiten und ist nicht gesetzlich definiert. Unter chronischen Krankheiten versteht man »sich langsam entwickelnde lang anhaltende Krankheiten, die länger als 8–10 Wochen dauern, aber auch aus einer akuten Erkrankung hervorgehen können«.⁶

Heilt eine Krankheit nicht aus oder kann die Krankheitsursache nicht beseitigt werden, kommt es zur Chronifizierung. Bei akuten Erkrankungen handelt es sich demgegenüber um »unvermittelt auftretende, schnell und heftig verlaufende Krankheiten«.⁷ Schmerzzustände im Sinne von § 4 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz umfassen sowohl »akute, unvermittelt auftretende Schmerzzustände (wie z. B. Verletzungen, Koliken, Zahnschmerzen) als auch chronische, d. h. langsam sich entwickelnde, anhaltende Schmerzzustände (wie z. B. Migräne, Rheuma, Tumorschmerz)«.⁸ Auch der akute Leidenszustand infolge einer posttraumatischen Belastungsstörung ist ein Schmerzzustand.

6 Hohm, Randnummer 18 zu § 4.

7 Hohm, Randnummer 17 zu § 4.

8 Hohm, Randnummer 25 zu § 4.

Die auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkte ärztliche Behandlung umfasst die ambulante Behandlung bei niedergelassenen Ärzten sowie auch die vollstationäre, teilstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung.

Die ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung muss zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sein. Dadurch, dass die Erkrankung »akut« und die Behandlung »erforderlich« sein muss, wird der Umfang der nach § 4 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewährenden Leistungen weiter eingegrenzt und eine Behandlung erschwert:

Die Leistungsempfängerinnen des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Anspruch auf eine optimale und bestmögliche Versorgung. Ausgenommen werden all jene ärztlichen und zahnärztlichen Tätigkeiten, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände ihrem Wesen nach nicht erforderlich sind. Darüber hinaus ist eine Versorgung mit Zahnersatz nur dann zu leisten, wenn sie unaufschiebbar ist (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

Ob eine Behandlung im Einzelfall erforderlich ist, kann nur die Ärztin beurteilen und nicht die Sozialamtsmitarbeiter, die über die Leistung entscheiden. Eine ärztliche Beurteilung, die bindende Wirkung hat, kann durch eine Amtsärztin oder auch durch konsultierte niedergelassene Ärzte erfolgen, die ein Attest oder eine Stellungnahme ausstellen. Bei kostenintensiven Behandlungen oder in strittigen Fällen gibt das Sozialamt ein weiteres Gutachten in Auftrag.⁹

Die Kosten für erforderliche Arznei- und Verbandsmittel trägt das Sozialamt. Werden diese ärztlich verordnet, sind die Leistungsberechtigten von etwaigen, sonst üblichen Zuzahlungen befreit, da die Krankenhilfe nicht nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch V), sondern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt.

>>> Einschränkung sogenannter sonstiger Leistungen

In recht unbestimmter Weise sieht das Asylbewerberleistungsgesetz in § 6 schließlich die Gewährung von sonstigen Leistungen vor, die »zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten« sind. Hiervon erfasst sind all jene Leistungen, die nicht

9 Hohm, Randnummer 53–55 zu § 4.

zur Behandlung »akuter Erkrankungen« erforderlich sind. Es handelt sich insofern um einzelfallbezogene Leistungen, welche die Leistungen bei Krankheit ergänzen, die nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren sind. In Einzelfällen können etwa Arzneimittel auch dann gewährt werden, wenn sie nicht zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sind (also zur Heilung chronischer Erkrankungen). Zu denken ist auch an Hilfsmittel im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch V: Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (z. B. Krebsvorsorgeuntersuchungen, Kinderuntersuchungen), die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Erfasst sein können auch psychotherapeutische Behandlungen.

Diese Leistungen werden nach Ermessen gewährt (»können gewährt werden«). Der Ermessensspielraum dürfte sich aber regelmäßig auf null reduzieren und damit zu einem Anspruch auf Gewährung der Leistung erstarken, wenn die Unerlässlichkeit im Einzelfall bereits feststeht.¹⁰

Trotz dieser bereits strengen Voraussetzungen für die Gewährung sonstiger Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz sieht dessen § 1a vor, dass solche Leistungen wiederum auf das »im Einzelfall unabweisbar Gebotene« gekürzt werden können, wenn das zuständige Sozialamt den Betroffenen rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwirft. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 (Az. 1 BvL 10/10) ist offen, inwiefern eine noch weitergehende Einschränkung des Leistungsumfangs zulässig ist. Allerdings werden »Leistungen in Einzelfällen« ohnehin nur unter der sehr engen Voraussetzung gewährt, dass sie »unerlässlich« sind. Bei der Bewertung der Voraussetzung »unerlässlich« spielt u. a. auch die voraussichtliche Dauer des weiteren Aufenthalts in Deutschland eine Rolle. Da Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität »vollziehbar ausreisepflichtig« sind, wird das zuständige Sozialamt in der Regel zu der Einschätzung kommen, dass sich die Betroffenen nicht längerfristig in Deutschland aufhalten werden und die »Leistung im Einzelfall« erlässlich ist. All diese Unklarheiten werden in der Praxis dazu führen, dass die Gewährung von Leistungen im Sinne von § 6 Asylbewerberleistungsgesetz kaum durchzusetzen ist.

¹⁰ Vgl. Hohm, Randnummer 11 zu § 6.

>>> Besteht im Krankheitsfall die Möglichkeit der Legalisierung des Aufenthalts?

Um gravierende gesundheitliche Gefahren zu vermeiden, sollte bei einer ernsthaften Erkrankung überlegt werden, den Aufenthalt im Bundesgebiet in Anknüpfung an die Erkrankung legalisieren zu lassen. Hierdurch kann nicht nur eine (in der Regel zeitlich begrenzte) Aufenthaltssicherheit für die Patienten, sondern auch eine Übernahme der Behandlungskosten durch das Sozialamt erreicht werden.

Das Aufenthaltsgesetz eröffnet im Falle der Erkrankung begrenzte Möglichkeiten der Aufenthaltslegalisierung. Die Krankheit muss durch ein fachärztliches Attest bescheinigt sein. Eine Duldung wird immer befristet erteilt und entfällt mit der Gesundung und der wiederhergestellten Reisefähigkeit der Patientinnen, sofern nicht sonstige Gründe (wie z. B. Passlosigkeit) der Abschiebung entgegenstehen. Zu beachten ist jedoch, dass Personen nun aufgrund ihrer Duldung unter die Umverteilungsregelung nach § 15 a Aufenthaltsgesetz fallen. Die Folge kann sein, dass die Betroffenen in ein anderes Bundesland verteilt werden.

In Einzelfällen kann die Beantragung eines befristeten Aufenthaltstitels in Betracht kommen, wenn der betroffenen Person im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für ihre Gesundheit aufgrund der Erkrankung droht und damit ein Abschiebeverbot vorliegt (§§ 25 Absatz 3, 60 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz).

Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind mit Inkrafttreten des sogenannten »Asylpakets II« im März 2016 (BT-Drs. 18/7538) allerdings erheblich verschärft worden. Erforderlich ist nunmehr das Vorliegen einer erheblichen konkreten Gefahr aufgrund einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung noch einmal wesentlich verschlechtern würde. Die Erkrankung muss durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.

Eine Abschiebung kann auch dann durchgeführt werden, wenn die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht gleichwertig mit der Versorgung in Deutschland ist. Eine insgesamt ausreichende medizinische Versorgung liegt nach den neuen Vorschriften des § 60 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz in der Regel bereits dann vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Denkbar ist auch eine Legalisierung des Aufenthalts im Rahmen eines Härtefallverfahrens, in dem eine im jeweiligen Bundesland eingerichtete Härtefallkommission ein Votum für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgibt (§ 23 a Aufenthaltsgesetz). Alle Bundesländer haben Härtefallkommissionen eingerichtet. Das Verfahren, die Ausschlussgründe, die Zusammensetzung der Härtefallkommission etc. regeln

Rechtsverordnungen auf Länderebene. Allerdings sehen die jeweiligen Verordnungen unterschiedliche Gründe vor, aus denen eine Person von der Beratung in der Kommission ausgeschlossen sein kann. Dies sollte im Einzelfall geklärt werden.

>>> Handlungsvorschlag

Um den Aufenthalt aus Krankheitsgründen legalisieren zu lassen, sollte eine erfahrene Flüchtlingsberatungsstelle oder ein im Ausländerrecht erfahrener Rechtsanwalt hinzugezogen werden, denn die Anforderungen an die Darlegungslast sind sehr hoch.

Dabei sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde unter allen Gesichtspunkten mit der Betroffenen besprochen werden. Wer aus Gründen der Krankheit einen sehr kurzfristigen vorübergehenden Abschiebeschutz erhält, muss damit rechnen, nach Wegfall des Krankheitshindernisses aufenthaltsrechtlich gefährdet zu sein, denn dann sind Identität und Adresse bekannt. Angesichts der gravierenden Folgen eines »Auf-tauchens« unter Nennung der Identität und der Adresse müssen die Erfolgsaussichten dieses Vorgehens weitreichend abgeschätzt werden. Sicherlich sind immer auch andere Möglichkeiten der gesundheitlichen Versorgung zu erwägen. Aufgrund der besonders strengen Voraussetzungen sollte sehr sorgfältig abgewogen werden, ob ein Abschiebungsverbot beantragt wird.

>>> Welche weiteren Möglichkeiten der gesundheitlichen Versorgung gibt es?

>>> Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Sofern eine Person einen Arbeitsunfall (etwa im Zusammenhang mit einer Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Schulbesuch) oder einen Wegeunfall (auf dem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg) erleidet, hat sie gegebenenfalls Leistungsansprüche u. a. auf Heilbehandlung und Rehabilitation gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Verletzten einen Wohnsitz im Inland haben und ob sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Wenn Arbeitgeberinnen einen ihrer Beschäftigten nicht ordnungsgemäß angemeldet haben, müssen sie die Unfallversicherungsbeiträge nachentrichten.

Auch bei zunächst nicht gezahlten Versicherungsbeiträgen hat der Beschäftigte ungeschmälernten Versicherungsschutz. Entscheidet man sich für eine Abrechnung über die Unfallversicherung, ist der Träger der Unfallversicherung als öffentliche Stel-

le verpflichtet, die aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Damit erhöht sich für die Betroffenen das Risiko der Abschiebung.

>>> Leistungen der Gesundheitsämter

Die örtlichen Gesundheitsämter oder Gesundheitsdienste nehmen vielfältige Aufgaben wahr. Zu ihrem Aufgabenspektrum gehören die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten, die frühzeitige Erkennung von Infektionen sowie die Verhinderung ihrer Verbreitung.

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität können sich im Rahmen des Leistungsspektrums des § 19 Infektionsschutzgesetz anonym und kostenfrei untersuchen lassen. Der Aufenthaltsstatus der Betroffenen ist hierfür irrelevant.

Untersucht werden sexuell übertragbare Krankheiten (u. a. Syphilis, Hepatitis A, B oder C) oder Infektionskrankheiten wie Tuberkulose; durchgeführt werden auch kostenlose und anonyme HIV-Tests.

Das Untersuchungsspektrum ist je nach Kommune unterschiedlich ausgestaltet. Es bietet sich an, nachzufragen, welche Leistungen vor Ort konkret erbracht werden. In bestimmten Fällen übernimmt das Gesundheitsamt nach § 19 Infektionsschutzgesetz auch die Kosten einer ambulanten Behandlung bei ansteckenden Erkrankungen, wenn der Patient die Behandlungskosten offensichtlich nicht selbst tragen kann oder wenn die Gefahr besteht, dass die Inanspruchnahme anderer Zahlungspflichtiger die Durchführung der Behandlung erschweren würde. Für die Feststellung der »offensichtlichen« Bedürftigkeit sind in diesen Fällen keine umfangreichen Nachweise erforderlich.¹¹ Handelt es sich um eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz, muss die Ärztin die Krankheit beim Gesundheitsamt melden. Nach dem Infektionsschutzgesetz wird jedoch zwischen »namentlicher« und »nichtenamentlicher« Meldung der Krankheiten unterschieden. Das heißt, dass die persönlichen Daten der betroffenen Patientinnen dem Gesundheitsamt nur bei bestimmten Krankheiten mitgeteilt werden müssen (§§ 6–10 Infektionsschutzgesetz).

Allerdings darf das Gesundheitsamt die persönlichen und damit aufenthaltsrechtlich relevanten Daten an die Ausländerbehörde weiterleiten, wenn bestimmte Drogen konsumiert oder die öffentliche Gesundheit gefährdet wird. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn Patienten entsprechende Schutzmöglichkeiten nicht einhalten und nicht bereit sind, sich so behandeln zu lassen, dass eine weitere Krankheitsübertragung vermieden wird (§ 88 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

¹¹ Vgl. dazu Mylius 2016, S. 58.

>>> Opferentschädigungsgesetz

Beruhet die Krankheit oder Verletzung auf einem vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff (also einer bestimmten, willentlich begangenen Straftat), den der Patient erlitten hat, kommt unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine Heil- bzw. Krankenbehandlung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Betracht.

Solche Ansprüche können allerdings erst dann entstehen, wenn das Tatopfer einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik anstrebt¹² und dieser Aufenthalt rechtmäßig oder jedenfalls seitens der Ausländerbehörden geduldet ist. Eine Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist daher Bedingung um Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz erfolgreich geltend zu machen.

Kostenträger ist jedoch nicht die Kommune (also das örtliche Sozialamt), sondern der Bund. Für eine Kostenerstattung nach dem Opferentschädigungsgesetz sollten sich Betroffene in der Regel an die Landesversorgungsämter bzw. entsprechende Behörden wenden.

>>> »Mitgebrachte Krankenversicherung« und Sozialversicherungsabkommen

Denkbar ist schließlich, dass die Krankenbehandlung über eine noch im Herkunftsland bestehende Krankenversicherung finanziert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass es zwischen Deutschland und dem Herkunftsland eine Regelung dazu gibt (für EU-Länder insbesondere EU-Verordnung 883/2004 mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung 987/2009; für Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums: Sozialversicherungsabkommen). Nur wenn eine Regelung wie die EU-Verordnung 883/2004 oder ein Sozialversicherungsabkommen zwischen dem Herkunftsland und Deutschland existiert, kann eine deutsche Krankenversicherung über die »Deutsche Verbindungsstelle der Krankenversicherung – Ausland« abrechnen.

→ zu Sozialversicherungsabkommen siehe <https://kurzlink.de/bilateral-abkommen>

>>> Alternative Strukturen in staatlicher Trägerschaft

Als Trend der vergangenen Jahre lässt sich der Anstieg von öffentlich finanzierten alternativen Strukturen zur gesundheitlichen Versorgung von Menschen in der auf-

¹² Die Grenze liegt bei sechs Monaten; darunter besteht ein Anspruch nur für EU-Bürgerinnen und ähnliche Gruppen (§ 5 Absatz 4 OEG) bzw. unter den engen Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 und 7 OEG.

enthaltsrechtlichen Illegalität beobachten. Diesen Modellen gemein ist erstens die enge Zusammenarbeit von Akteuren der Zivilgesellschaft, die das Projekt ausführen, mit den Verwaltungsbehörden der zuständigen Kommune bzw. des finanzierenden Bundeslandes und zweitens die Beschränkung der gesundheitlichen Hilfe und Versorgung auf Leistungen nach dem Katalog des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Einige Bundesländer (Niedersachsen, Thüringen sowie geplant Berlin) haben im Rahmen des Pilotprojekts »Anonymer Krankenschein« Vergabestellen eingerichtet, die an mittellose Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität anonymisierte Krankenscheine ausgeben sowie Sozial- und Rechtsberatung anbieten. Nach dem persönlichen, vertraulichen Erstkontakt mit der Vergabestelle erhalten die Betroffenen einen sogenannten Anonymisierten Krankenschein, der ihnen für die Laufzeit von einem Kalenderquartal freien Zugang zu Arztpraxen des regulären Gesundheitssystems ermöglicht, wo sie die Erkrankung, die durch die Vergabestelle festgestellt wurde, behandeln lassen können.

In anderen Bundesländern bzw. größeren Städten (München, Hamburg, Düsseldorf, Köln, Duisburg, Dortmund, Münster, Gelsenkirchen) bieten öffentlich finanzierte »Clearingstellen« in Kooperation mit der jeweiligen Stadtverwaltung die anonymisierte Vermittlung von Ärztinnen und Krankenhäusern, wobei der Weitervermittlung ein »Clearingverfahren« vorgeschaltet wird, um zu klären, ob ein Patient legalisiert werden kann.

Schließlich gibt es die »Humanitären Sprechstunden« in Bremen, Bremerhaven, Frankfurt am Main, Oldenburg und Wiesbaden. Diese Anlaufstellen bieten eine anonyme Basisversorgung im örtlichen Gesundheitsamt an und vermitteln im Übrigen an Fachärzte weiter. Die Behandlung durch kooperierende Fachärztinnen erfolgt für die Betroffenen entweder unentgeltlich oder zu besonders kostengünstigen Konditionen.

>>> Angebote der Kirchen und Zivilgesellschaft

Neben den beschriebenen Möglichkeiten der öffentlichen Gesundheitsversorgung haben sich in einigen Städten humanitär motivierte Organisationen mit dem Ziel gegründet, Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gesundheitliche Hilfen zuteilwerden zu lassen.

So wurde im Jahre 2001 die »Malteser Migranten Medizin (MMM)« als sozial-karitatives Projekt der Malteser gegründet. Es hat inzwischen in achtzehn Städten im Bundesgebiet Anlaufstellen (Augsburg, Berlin, Darmstadt, Duisburg, Erfurt, Euskirchen, Frankfurt am Main, Fulda, Hamburg, Hannover, Köln, Mannheim, München, Münster, Oldenburg, Osnabrück,

→ siehe auch
www.malteser-
migranten-medizin.de

Siegen, Stuttgart). In den Anlaufstellen behandeln ganz überwiegend ehrenamtliche Ärztinnen, Arzthelfer und Krankenpflegerinnen unter anderem Menschen ohne Krankenversicherung kostenlos unter Zusicherung der Anonymität und beraten sie in Bezug auf weitere medizinische Hilfe. Auch hier lässt sich beobachten, dass staatliche Stellen zur Finanzierung alternativer Strukturen der Gesundheitsversorgung beitragen. So wird die neugegründete Anlaufstelle der Malteser Migranten Medizin in Duisburg durch Mittel des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert.

Weiterhin existieren in einigen Städten bereits seit 1996 »Büros der medizinischen Flüchtlingshilfe« und Medinetze. Diese Institutionen leisten in der Regel selbst keine medizinische Hilfe, sondern vermitteln Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität anonym an Ärztenetzwerke (Allgemeinmedizinerinnen, Fachärzte u. a.).

→ siehe auch
www.medibueros.org

Die Medinetze und Medibüros sind Initiativen bzw. gemeinnützige Vereine und in den meisten deutschen Großstädten mit dem Zweck tätig, Menschen ohne oder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus einen anonymen und kostenlosen Zugang zu medizinischer Versorgung zu ermöglichen. Die Vereine haben ein Netz von Ärzten und Fachärztinnen aufgebaut, die eine bestimmte Anzahl von Patienten kostenlos und anonym behandeln. Sofern erhebliche Kosten bei aufwändigen Diagnosen, Operationen und Geburten entstehen, werden diese teilweise auch durch Spendengelder getragen.

An einigen Orten erbringen auch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gesundheitliche Hilfen für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität.

>>> **Müssen aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden?**

>>> **Hintergrund**

§ 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz verpflichtet öffentliche Stellen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einer Person in Deutschland erhalten haben, dies der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Wenn sich eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in ärztliche Behandlung begibt, sei es ambulant oder stationär, wird ihre aufenthaltsrechtliche Illegalität möglicherweise folgenden Personen bzw. Institutionen bekannt: der Ärztin,

den Mitarbeitern der Krankenhausverwaltung sowie (bei Beantragung einer Kostenübernahme) der Ausländerbehörde und dem Sozialamt. Wenn die beteiligten Personen bzw. Institutionen verpflichtet sind, die persönlichen und auch die aufenthaltsrechtlich relevanten Daten der betroffenen Patientinnen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten oder die betroffene Person selbst ihre Daten bei der Ausländerbehörde angibt, erhöht sich das Risiko der Abschiebung. Die Furcht vor einer Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität schreckt daher viele Menschen von einem Arztbesuch ab.

Begeben sich Patientinnen als »Selbstzahlerin« in die ambulante Behandlung eines Arztes, werden ihre persönlichen Daten nicht an die Ausländerbehörde weitergeleitet, denn niedergelassene Ärztinnen sind keine »öffentlichen Stellen« und alle Ärzte überdies berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Möchte die betroffene Person jedoch beim Sozialamt die Übernahme der Kosten für die ambulante Behandlung beantragen, ist dies mit einer Offenlegung ihrer aufenthaltsrechtlichen Illegalität verbunden.

Gleiches gilt im Fall einer stationären regulären, d. h. planbaren Behandlung. Für solche Behandlungen müssen die Patientinnen die Kostenübernahme zunächst beim Sozialamt beantragen, sofern sie nicht selbst über die erforderlichen Mittel verfügen.

Nur in medizinischen Notfällen ist es nicht notwendig die Kostenübernahme vorher zu klären. In diesen Fällen rechnet der Krankenhausträger unmittelbar mit dem zuständigen Sozialamt ab und der Mitteilung an die Ausländerbehörde steht aufenthaltsrechtlich der sogenannte »verlängerte Geheimnisschutz« entgegen (→ ausführliche Darstellung in diesem Kapitel [Seite 49]). Ein Spannungsverhältnis ergibt sich aber dadurch, dass das Sozialamt zur Klärung seiner sozialrechtlichen Einstandspflicht grundsätzlich auch Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status benötigt.

>>> Die ärztliche Schweigepflicht

Die behandelnden Ärzte, Psychologinnen und Angehörige anderer anerkannter Heilberufe unterliegen der Schweigepflicht. Unter diese Schweigepflicht fallen nicht nur unmittelbar krankheitsbezogene Tatsachen, sondern auch alle übrigen Informationen, die den Behandelnden während des Behandlungsverhältnisses bekannt werden, so u. a. auch die Wohn- und Lebenssituation sowie der aufenthaltsrechtliche Status.

Unabhängig davon, ob Ärztinnen niedergelassen oder in einer staatlichen oder privaten Einrichtung arbeiten, dürfen sie der Ausländerbehörde daher keine persönlichen und damit auch keine aufenthaltsrechtlich relevanten Daten von Patienten mit-

teilen. Sie würden sich andernfalls wegen Verletzung eines Privatgeheimnisses strafbar machen (§ 203 Strafgesetzbuch).

Wenn es sich um eine meldepflichtige Krankheit bzw. einen Verdacht auf eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz handelt, muss der Arzt die Krankheit beim Gesundheitsamt melden. Nach dem Infektionsschutzgesetz wird zwischen »namentlicher« und »nichtnamentlicher« Meldung der Krankheiten unterschieden. Das heißt, dass die persönlichen Daten der betroffenen Patientinnen dem Gesundheitsamt nur bei bestimmten Krankheiten mitgeteilt werden müssen (§§ 6–10 Infektionsschutzgesetz). Zu den namentlich von der Ärztin an das Gesundheitsamt zu meldenden Erkrankungen und Erregern gehören u. a. Masern, Hepatitis, Tuberkulose, Tollwut, EHEC, Ebola und Salmonellen sowie alle gravierenden Erkrankungen und Erreger, wenn Verdacht auf eine Epidemie besteht. Nichtnamentlich zu melden ist insbesondere HIV.

Auch dem Gesundheitsamt ist aber grundsätzlich die Weitergabe der so erlangten Daten an die Ausländerbehörde verboten. Eine Ausnahme gilt nur, wenn durch die Erkrankung die öffentliche Gesundheit gefährdet wird und Schutzmaßnahmen gegen eine Ausbreitung der Erkrankung entweder nicht möglich sind oder von dem Patienten nicht eingehalten werden. Zusätzlich darf das Gesundheitsamt die persönlichen und damit aufenthaltsrechtlich relevanten Daten dann an die Ausländerbehörde weiterleiten, wenn von der betroffenen Person bestimmte Drogen (Heroin, Kokain o. Ä.) konsumiert werden und eine Therapie bzw. Rehabilitation verweigert wird (§ 88 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

>>> **Mitteilungspflicht privater Krankenhäuser und nichtstaatlicher Hilfsorganisationen**

Der Mitteilungspflicht nach § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz unterliegen ausschließlich öffentliche Stellen. Krankenhäuser »privater« Trägerschaft oder Arztpraxen sind von vornherein nicht mitteilungspflichtig. Gleiches gilt für nichtstaatliche Institutionen, die einer erkrankten Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Hilfe leisten (Ärztetzwerke, Wohlfahrtsorganisationen und Kirchen).

>>> **Mitteilungspflicht öffentlicher Krankenhausverwaltungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung**

Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz nicht mitteilungspflichtig (AVV-AufenthG Nr. 88.2.3.). (→ siehe die ausführlichen Hinweise dazu in diesem Kapitel [Seite 49]).

.....

Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV) sind als öffentliche Stellen hingegen grundsätzlich verpflichtet, die aufenthaltsrechtlich relevanten Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln (§ 306 Sozialgesetzbuch V).

>>> Mitteilungspflicht des Sozialamtes

Ob mit einer Kostenerstattung durch das Sozialamt die Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität verbunden ist, hängt davon ab, von wem das Sozialamt die Informationen über eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität erhält. Nur im Falle eines medizinischen Notfalls werden die Übermittlungspflichten des Sozialamtes eingeschränkt.

Wenn kein Notfall vorliegt, müssen die Patienten die Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorher beim Sozialamt beantragen. Dafür muss das Sozialamt wissen, ob die Betroffenen tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland leben und damit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Möglicherweise wird das Sozialamt dafür von den Betroffenen verlangen, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Betroffenen eine Duldung erhalten, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat. Möglich ist auch, dass das Sozialamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen der Ausländerbehörde selbst mitteilt. Mit der Registrierung bei der Ausländerbehörde erhöht sich das Risiko der Abschiebung.

Wenn ein Notfall vorliegt, der eine Behandlung erforderlich macht, gilt grundsätzlich folgendes:

Die Krankenhausverwaltung oder die Praxis macht die Übernahme der Kosten gegenüber dem Sozialamt geltend. Das Sozialamt erhält hier also nicht unmittelbar von den Patientinnen Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. In diesem Fall wirkt der Geheimnisschutz fort: Die Schweigepflicht der Ärztinnen oder einer der Schweigepflicht unterliegenden Person (wie zum Beispiel Mitarbeiter der Krankenhausverwaltungen, die die Abrechnung machen) geht dann auch auf das in der Abrechnungskette stehende Sozialamt über (→ siehe Seite 47).

>>> **Macht sich strafbar, wer die betroffenen Menschen berät oder behandelt?**

Humanitäre Helferinnen, worunter natürlich auch Ärzte, Hebammen sowie Angehörige von Pflegeberufen fallen, machen sich nicht strafbar, wenn sie die betroffenen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ambulant oder stationär behan-

deln. Das gilt jedenfalls, wenn die Hilfe sich auf einmalige oder vergleichsweise kurzzeitige Unterstützung beschränkt oder eine akuten Notlage abwendet (→ zur Problematik der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt vgl. das Kapitel »Wohnraumanmietung« [Seite 60]).

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Hohm: Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, Stand: Februar 2017.
- Bieritz-Harder / Conradis / Thie: Sozialgesetzbuch XII, 10. Auflage, Stand: 2015.
- Grube / Wahrendorf: SGB XII Sozialhilfe, 6. Auflage 2017.
- Maren Mylius: Die medizinische Versorgung von Menschen ohne Papiere in Deutschland, 2016.



<<<

>>>





>>> Schwangerschaft und Geburt

- >>> Wie kann die Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt sichergestellt werden? 53
- >>> Besteht die Möglichkeit der Legalisierung des Aufenthalts? 55
- >>> Ist der Erhalt einer Geburtsurkunde möglich? 56

>>> **Wie kann die Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt sichergestellt werden?**

>>> **Hintergrund**

Eine angemessene Schwangerschaftsvorsorge sowie die Geburt des Kindes sind für Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität mit einer Reihe von Problemen verbunden. Um Schwangerschaftskomplikationen vorzubeugen, sind frühzeitige Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Etwaige Gefahrensituationen für Mutter und Kind sollten rechtzeitig diagnostiziert und behandelt werden. Geklärt werden müssen auch der Ort der Entbindung (Krankenhaus oder Hausgeburt) sowie die Nachsorge.

Sowohl die Vorsorge, die Geburt wie auch die Nachsorge sind mit Kosten verbunden, die schwangere Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität oft nicht finanzieren können. Schwierig dürfte es vor allem sein, für den vollen Kostensatz einer stationären Geburt aufzukommen, insbesondere dann, wenn während der Geburt Komplikationen auftreten.

In ähnlicher Weise wie bei der ärztlichen Behandlung von Erkrankungen gibt es für Schwangere in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität verschiedene Wege, die erforderliche Versorgung einschließlich der erforderlichen Kostentragung bei Schwangerschaft und Geburt zu erreichen. So sind vom zuständigen Sozialamt entsprechende Leistungen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (§4 Absatz 2 AsylbLG) zu gewähren. Werden diese Leistungen jedoch tatsächlich in Anspruch genommen, bedeutet das auch, dass die Betroffenen persönliche Daten angeben müssen und ihre aufenthaltsrechtliche Illegalität mit dem erhöhten Risiko einer Abschiebung offengelegt wird. Alternativ kommt eine Kostentragung als »Selbstzahlerin« in Betracht.

Wie bei der Krankenversorgung besteht insbesondere in Großstädten oft die Möglichkeit, Hilfe und Versorgungsleistungen im Rahmen nichtstaatlicher Strukturen der medizinischen Hilfe zu erhalten (→ siehe Kapitel »Gesundheitsversorgung« [Seite 32]). Eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände kann hierbei hilfreich sein. In Berlin können nichtversicherte schwangere Frauen außerdem eine kostenlose medizinische Schwangerschaftsvorsorge und eine begleitende soziale Beratung in den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung in Anspruch zu nehmen. Die Behandlung ist anonym und die Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht.

>>> **Kostentragung als »Selbstzahlerin«**

Die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt erforderlichen Leistungen können »Selbstzahlerinnen« aus eigenen Mitteln finanzieren, sofern sie über diese verfügen (→ siehe Kapitel »Gesundheitsversorgung« [Seite 32]).

>>> Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben Anspruch auf Leistungen nach §1 Absatz1 Nr.5 in Verbindung mit §4 Absatz2 Asylbewerberleistungsgesetz, wenn sie ihre materielle Bedürftigkeit gegenüber dem Sozialamt nachweisen können. Dafür muss jedoch das Sozialamt wissen, dass die Betroffene tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland lebt. Möglicherweise wird das Sozialamt dafür von der Betroffenen verlangen, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist in diesen Fällen, dass die Betroffene eine Duldung erhält, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat, oder dass eine Duldung aufgrund der Schwangerschaft gewährt wird.

Der Nachweis der Bedürftigkeit gegenüber dem Sozialamt gestaltet sich oft schwierig, da die Sozialämter neben dem Identitätsnachweis meist Unterlagen analog zu einem Antrag auf Sozialhilfe bzw. Hartz IV erwarten, mit denen die Patientin nachweist, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreitet (Kontoauszüge etc.). Solche Nachweise können Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in der Regel nicht erbringen, da sie beispielsweise nicht über ein Konto verfügen. Zu beachten ist zudem, dass das Sozialamt in diesen Fällen die persönlichen Daten der Betroffenen sowie den Umstand der aufenthaltsrechtlichen Illegalität regelmäßig an die Ausländerbehörde übermitteln wird. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben die betroffenen Frauen Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verbands- und Heilmittel. Im Gegensatz zu den Leistungen bei Krankheit nach §4 Absatz1 Asylbewerberleistungsgesetz gelten hier keine Beschränkungen der Leistungsgewährung.

Zuständig für den Antrag dieser Leistungen ist das Sozialamt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Betroffene tatsächlich aufhält (§10a Absatz1 Satz2 Asylbewerberleistungsgesetz). Leistungsberechtigt sind werdende Mütter und Wöchnerinnen. Das bedeutet, dass der Anspruch mit dem Abschluss der Nidation (Einnistung) bis längstens sechs Tage nach der Geburt besteht. Die Antragstellerin muss jedoch ihre persönlichen Daten angeben und ihre aufenthaltsrechtliche Illegalität offenlegen, womit sich das Risiko einer Abschiebung erhöht (→ zum Problem der Übermittlungspflichten siehe auch das »Glossar« [Seite 105]).

Anders stellt sich die Situation dar, wenn eine schwangere Frau ohne Geburtsvorsorge direkt zur Entbindung in ein Krankenhaus gebracht wird. Im Rahmen der Notfallversorgung ist es grundsätzlich möglich, dass das Krankenhaus später mit dem Sozialamt abrechnet, ohne Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln (→ siehe Kapitel »Gesundheitsversorgung« [Seite 49]). Zu darüber hinausgehenden Leistun-

gen in Einzelfällen nach § 6 AsylbLG siehe die ausführlichen Hinweise im Kapitel »Gesundheitsversorgung« (→ Seite 32).

Ob Hilfen zu Schwangerschaftsabbrüchen erstattet werden, handhaben die Sozialämter regional unterschiedlich, je nachdem, ob sie beim »gewöhnlichen Aufenthalt« auf den rechtmäßigen oder den tatsächlichen Aufenthalt der Betroffenen abstellen.¹³

>>> Besteht die Möglichkeit der Legalisierung des Aufenthalts?

>>> Hintergrund

Eine schwangere Frau in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität kann grundsätzlich ihren Aufenthalt vorübergehend legalisieren und die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen.

Zumindest für den Zeitraum der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt) kommt die Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz in Betracht.

Dabei führt die Schwangerschaft selbst dazu, dass die Abschiebung aus »tatsächlichen Gründen (zumindest vorübergehend) unmöglich ist«. Wenn die Ärztin eine Risikoschwangerschaft bescheinigen kann, ist eine Legalisierung bereits vor der gesetzlichen Mutterschutzfrist möglich.

Ob einer Schwangeren in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Duldung erteilt wird und für welchen Zeitraum, kann im Vorfeld oft nicht eindeutig geklärt werden. Die Praxis der Ausländerbehörden ist diesbezüglich uneinheitlich. Es ist deshalb die Verfahrenspraxis vor Ort zu erkunden. Zu beachten ist jedoch, dass diese Personen dann grundsätzlich unter die Umverteilungsregelung nach § 15 a Aufenthaltsgesetz fallen. Die Folge kann sein, dass die Betroffenen in ein anderes Bundesland verteilt werden, in dem sie sich nicht auskennen. Schließlich ist nach Ablauf der Duldung das aufenthaltsrechtliche Schicksal ungewiss. In Berlin erhalten Schwangere in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität grundsätzlich drei Monate vor sowie drei Monate nach der Geburt eine Duldung. Außerdem soll während des Duldungszeitraums der Vollzug der Umverteilung ausgesetzt werden.

13 Aus dem Grundverständnis heraus, dass jedes menschliche Leben von Anfang an eine unverfügbare Würde besitzt, lehnt die Katholische Kirche und ihre Caritas Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich ab. Sie vertritt den Standpunkt, dass das menschliche Leben ein unbedingtes Schutzrecht genießen muss.

>>> Legalisierung über den deutschen Partner

Eine Legalisierung ist auch möglich, wenn der Vater des Kindes Deutscher oder Ausländer mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus ist. Dann nämlich kann die Frau als Mutter eines aufenthaltsberechtigten Kindes einen dauerhaften, rechtmäßigen Aufenthaltsstatus erhalten. Wenn das Paar nicht verheiratet ist, muss der Vater des Kindes zunächst die Vaterschaft anerkennen.

>>> Ist der Erhalt einer Geburtsurkunde möglich?**>>> Hintergrund**

Für das betroffene Kind ist der Erwerb einer Geburtsurkunde problematisch. Hat ein Kind keine Geburtsurkunde oder noch nicht einmal einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister, führt das zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen im Lebensalltag sowohl für das Kind als auch für die Mutter. So kann die Mutter bei einer eventuellen Abschiebung unter Umständen nicht beweisen, dass es sich um ihr Kind handelt. Eine fehlende Geburtsurkunde kann sich auch mit Blick auf eine spätere Legalisierung des Aufenthalts negativ auswirken. Eine Trennung von Mutter und Kind wäre damit nicht ausgeschlossen. Auch ist es nahezu unmöglich, weitere Dokumente zu beschaffen. So gibt es beispielsweise Probleme, wenn das betroffene Kind einen Kindergarten oder eine Schule besuchen soll und im Rahmen der Anmeldung die Vorlage einer Geburtsurkunde verlangt wird.

Das Hauptproblem beim Antrag einer Geburtsurkunde sind die Übermittlungspflichten des Standesamtes (→ siehe »Glossar« [Seite 105]). Grundsätzlich hat jedes Kind das Recht auf eine Geburtsurkunde (Artikel 7 UN-Kinderrechtskonvention). Die Übermittlungspflicht der Standesämter versperrt jedoch faktisch dieses Recht.

>>> Die Anzeige der Geburt

Eine Geburt muss binnen einer Woche beim Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, angezeigt werden. Zur Anzeige der Geburt sind Personen in folgender Reihenfolge verpflichtet: 1. jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist, 2. jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist (§ 19 Personenstandsgesetz). Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist hingegen der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet (§ 20 Personenstandsgesetz).

Somit ist bei einer Geburt in einem Krankenhaus zumindest gewährleistet, dass die Geburt angezeigt wird. Unter Umständen ist es dann auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, eine Geburtsurkunde zu erhalten.

>>> Erforderliche Unterlagen zum Erhalt einer Geburtsurkunde

Verheiratete Eltern müssen ihre eigenen Geburtsurkunden sowie ihre Eheurkunde vorlegen, um die Geburtsurkunde für ihr Kind zu beantragen. Bei unverheirateten Eltern genügt die Geburtsurkunde der Mutter. Grundsätzlich ist auch die Identität der Antragstellerinnen nachzuweisen. Dies kann durch die Vorlage eines gültigen Passes, aber auch durch andere Nachweise geschehen.

Können keine geeigneten Nachweise über die Eltern des Kindes vorgelegt werden, wird hierüber im Geburtseintrag des Geburtenregisters ein erläuternder Zusatz aufgenommen. Das Standesamt kann die Beurkundung der Geburt aber auch zurückstellen, bis die Nachweise der Eltern in angemessener Frist vorgelegt werden (§7 Personenstandsverordnung).

Sind fehlende Dokumente der Eltern der Grund dafür, dass eine Geburtsurkunde nicht erteilt werden kann, besteht die Möglichkeit, sich eine beglaubigte Abschrift des Geburteneintrags erteilen zu lassen. Eine solche Abschrift erfüllt in der Praxis häufig denselben Zweck (z. B. für Kita-Anmeldung, Kindergeld-Antrag).

>>> Bestehende Meldepflichten

Die Beantragung der Geburtsurkunde birgt in der Praxis an verschiedenen Stellen die Gefahr der Weiterleitung der persönlichen und auch aufenthaltsrechtlich relevanten Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde, was wiederum das Risiko einer Abschiebung mit sich bringt.

Grundsätzlich werden die aufenthaltsrechtlichen Angaben nichtdeutscher Eltern mit den Daten der Ausländerbehörde abgeglichen, um in einem standardisierten Verfahren herauszufinden, ob die Voraussetzungen zur Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft für das neugeborene Kind vorliegen (§ 34 Abs.1 Personenstandsverordnung i. V. m. § 4 Abs.3 Staatsangehörigkeitsgesetz). Gleiches gilt, wenn die Eltern keine Angaben über ihre Rechtsstellung und ihren Aufenthaltsstatus gemacht haben oder wenn das Standesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat (§ 34 Abs.2 S.2 Personenstandsverordnung). Zweitens teilt das Standesamt die Beurkundung u. a. der Meldebehörde mit (§ 57 Absatz1 Nr.3 der Personenstandsverordnung), die ihrerseits als öffentliche Stelle gegenüber der Ausländerbehörde meldepflichtig ist. Drittens ist das Standesamt als öffentliche Stelle gemäß § 87 Absatz 2 Aufenthaltsge-

setz selbst verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtliche Illegalität einer Person mitzuteilen, wenn es im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben davon Kenntnis erlangt (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 87.2.1.1.).

Zu beachten ist allerdings Folgendes: Die gesetzliche Pflicht des Standesamts zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus der Eltern dient dem Zweck, zu beurteilen, ob dem Kind die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen werden kann. Voraussetzung dafür wäre, dass ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat. Danach darf und muss die Standesbeamtin fragen. Ist es für das Kind von vornherein wegen des ungesicherten Status der Eltern nicht möglich, die deutsche Staatsbürgerschaft zu bekommen, besteht streng genommen kein Fragerecht der Standesbeamten hinsichtlich sonstiger aufenthaltsrechtlicher Belange. Damit erlangt der Standesbeamte keine Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und kann in der Folge auch keine Meldung an die Ausländerbehörde machen.

Die Meldung der Standesbeamtin an die Meldebehörde beschränkt sich wiederum auf den Inhalt des Registereintrags (Name, Zeitpunkt der Geburt, Geschlecht und ggf. Religionszugehörigkeit des Kindes) und enthält keine Anhaltspunkte hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Illegalität von Kind und Eltern, sodass auch die Meldebehörde keine Kenntnis von Umständen hat, die sie nach § 87 Abs. 2 AufenthG zur Übermittlung an die Ausländerbehörde verpflichten würde.

>>> Handlungsvorschlag

Weil eine Geburtsurkunde sehr wichtig für das Neugeborene und die Eltern ist, sollte zunächst einmal frühzeitig überlegt werden, ob sich die werdende Mutter vorübergehend legalisieren lässt (→ siehe dazu auch das Kapitel »Gesundheitsversorgung« [Seite 32]). Dann kann die Geburt des Kindes beim Standesamt angezeigt und eine Geburtsurkunde beantragt werden. Falls man sich gegen eine vorübergehende Legalisierung entscheidet, sollte die Beraterin nach Möglichkeit im Vorfeld mit dem Standesamt Kontakt aufnehmen und in einem vertraulichen Informationsgespräch die Situation der Betroffenen klären. Möglicherweise können die Berater den Antrag auf eine Geburtsurkunde stellen und Kopien der Pässe der Eltern vorlegen. Sollte die Erteilung einer Geburtsurkunde daran scheitern, dass gültige Ausweisdokumente der Eltern fehlen, was bei Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität regelmäßig der Fall ist, sollte die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass zumindest eine beglaubigte Abschrift des Geburteneintrags erteilt wird.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Hohm: Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, Stand: Februar 2017.
- Bieritz-Harder / Conradis / Thie: Sozialgesetzbuch XII, 10. Auflage, Stand: 2015.
- Grube / Wahrendorf: SGB XII Sozialhilfe, 6. Auflage 2017.





>>> Wohnraumanmietung

- >>> Ist der Abschluss eines Mietvertrags möglich? 61
- >>> Welche personenbezogenen Daten sind beim Abschluss eines Mietvertrages anzugeben? 61
- >>> Welche melderechtlichen Pflichten sind zu beachten? 62
- >>> Besteht ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung? 63
- >>> Was ist beim Abschluss eines Untermietvertrags zu beachten? 64
- >>> Können Mieterrechte geltend gemacht werden? 65
- >>> Macht sich strafbar, wer den betroffenen Menschen eine Wohnung überlässt oder sie bei der Wohnungssuche unterstützt? 67

››› Ist der Abschluss eines Mietvertrags möglich?

Der Aufenthaltsstatus ist auf den ersten Blick nicht relevant, wenn es um die Frage geht, ob ein Mensch einen wirksamen Wohnraummietvertrag abschließen darf bzw. kann. Grundsätzlich gilt in Deutschland Vertragsfreiheit. Das bedeutet auch, dass Vermieterinnen sich grundsätzlich ihren Vertragspartner frei auswählen dürfen. Dennoch ist es für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität aus den im Folgenden beschriebenen Gründen oft sehr schwierig, eine Wohnung für sich und ihre Familienangehörigen zu finden.

››› Welche personenbezogenen Daten sind beim Abschluss eines Mietvertrages anzugeben?

Die »normale« Anmietung einer Wohnung bedeutet regelmäßig für die Mieterin, dass sie bei Vermietern, Energieversorgern und der Abfallwirtschaft persönliche Daten angeben muss. Diese Datenweitergabe löst bei den Betroffenen vielfach die Furcht aus, die Kontrolle über die eigenen Daten zu verlieren. Folge hiervon ist, dass sie daher häufig keine Angaben zu ihrer Person machen und so ein Mietvertrag bereits deswegen nicht zustande kommen kann.

››› Handlungsvorschlag

Wie alle Mieter sollten Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität vorsichtig mit falschen Angaben in einem Selbstauskunftsformular für Vermieterinnen umgehen. Es ist zu unterscheiden: Auf zulässige Fragen von Vermietern sollten Mieterinnen nicht bewusst falsche Angaben machen, denn dies begründet unter Umständen ein Recht der Vermieterinnen, den Mietvertrag noch vor Einzug anzufechten bzw. nach Einzug fristlos zu kündigen. Zudem kann hierin ein strafbares Verhalten der Mieter liegen, wenn z. B. deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übertrieben hoch dargestellt wurde (Eingehungsbetrug § 263 Strafgesetzbuch). Fechten die Vermieterinnen den Mietvertrag wegen einer Täuschung an, hat dies die sofortige Beendigung des Mietverhältnisses zur Folge. Auf den allgemeinen Kündigungsschutz und die Kündigungsfristen können sich die Mieter dann nicht berufen.

Zulässig sind Fragen, die sich auf das Mietverhältnis der künftigen Mieterinnen beziehen (Anzahl der Mieter, Name, Geburtsdatum, bisherige Anschrift), Fragen zu

Arbeitsverhältnis, Arbeitgeberin und Nettoeinkommen, zu laufenden Insolvenzverfahren oder danach, ob die Mietinteressenten rauchen oder Haustiere halten.

Unzutreffende Angaben auf unzulässige Fragen in der Selbstauskunft berechtigen die Vermieter dagegen nicht zu Anfechtung bzw. Kündigung. Unzulässig sind grundsätzlich alle Fragen, die nicht mit dem Mietverhältnis im Zusammenhang stehen, insbesondere solche, die rein persönliche Umstände betreffen. Neben Fragen etwa nach der Gewerkschaftszugehörigkeit oder der Mitgliedschaft in einem Mieterverein sind dies insbesondere auch Fragen nach der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit. Demzufolge sind Fragen nach dem Aufenthaltsstatus unzulässig. Trotzdem wird die Frage nach der Aufenthaltserlaubnis in zahlreichen Selbstauskunftsformularen gestellt. In Vermietungsratgebern kursiert zudem der Tipp, sich Pass und Aufenthaltstitel zeigen zu lassen.

Sowohl für zulässige als auch für unzulässige Fragen gilt: Es gibt keine Pflicht zur Beantwortung. Die Mietinteressenten können die entsprechenden Felder unausgefüllt lassen, wobei dies unter Umständen dazu führen kann, dass eine andere an der Wohnung interessierte Person ausgewählt wird. Schließlich birgt die Offenbarung der tatsächlichen Situation die Gefahr, in die Abhängigkeit von Vermieterinnen zu geraten, die die Notlage der Betroffenen ausnutzen. Möglicherweise wird dann von den Vermietern eine ortsunübliche, weit überhöhte Miete verlangt.

>>> Welche melderechtlichen Pflichten sind zu beachten?

>>> Hintergrund

Nach dem Bundesmeldegesetz ist jede Person, die eine Wohnung bezieht, verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug beim örtlichen Einwohnermeldeamt anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz). Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Meldet sich eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität allerdings an, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die persönlichen Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden.

Zum Teil drängen Vermieterinnen darauf, dass sich ihre Mieter anmelden und ihnen eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Für die Anmeldung ist dann häufig auch eine Bestätigung der Vermieter über den Bezug der Wohnung erforderlich. Vermieterinnen sind aber nicht gesetzlich verpflichtet, von sich aus für die Anmeldung ihrer Mieter Sorge zu tragen. Verzichten die Vermieter mit oder ohne Wissen um die aufenthaltsrechtliche Illegalität ihrer Mieterinnen auf die Vorlage einer Meldebescheinigung, so wird dies nicht sanktioniert. Sie haben allerdings Auskunft über

die in ihrer Wohnung wohnenden Personen zu erteilen, wenn die Meldebehörde ein entsprechendes Ersuchen an sie richtet (§19 Absatz 5 Bundesmeldegesetz). Ein Auskunftsersuchen wird in der Regel dann ergehen, wenn die Meldebehörde den Verdacht hat, dass Mieter gegen die Meldepflicht verstoßen.

>>> Handlungsvorschlag

Die Betroffenen sollten darauf hingewiesen werden, dass mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt persönliche Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden können und sich damit das Risiko der Abschiebung erhöht.

>>> Besteht ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung?

Oft verfügen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um auf dem freien Mietmarkt eine Wohnung zu finden und anzumieten, dies gilt insbesondere an Orten, an denen billiger Wohnraum knapp ist. Es stellt sich daher die Frage, ob es einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung gibt.

>>> Besteht ein Anspruch auf Unterkunft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Unterkunft (§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz). Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind grundsätzlich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt. Ein Anspruch auf eine Privatwohnung besteht jedoch nicht; vielmehr sollen die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zunächst in Aufnahmeeinrichtungen und später vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Wie im Kapitel »Sozialleistungen« (→ Seite 70) dargelegt, hat der Antrag zur Folge, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, die Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

>>> Besteht ein Anspruch auf eine Sozialwohnung?

Der Bezug einer Sozialwohnung setzt voraus, dass ein Wohnberechtigungsschein beim örtlich zuständigen Wohnungsamt beantragt wird. Hierfür müssen persönliche Daten angegeben werden und das Wohnungsamt ist verpflichtet, diese Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. In der Regel ist die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

gungsscheins nicht möglich. Zum einen müsste nachgewiesen werden, dass ein gewisses Einkommen nicht überschritten wird. Zum anderen wird ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet vorausgesetzt.

>>> Was ist beim Abschluss eines Untermietvertrags zu beachten?

Da die Betroffenen vielfach keinen Lebenshintergrund darstellen können, um gegenüber Vermieterinnen als finanziell beständiger Mieter in Erscheinung zu treten, schließen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität häufig Untermietverträge mit Verwandten oder Bekannten aus ihrer Community ab, die entweder keine Fragen stellen oder den illegalen Aufenthalt als unerheblich für das Mietverhältnis erachten. Das Wohnen zur Untermiete mit mehreren Personen hat zwar den Vorzug, die Anonymität »nach außen« wahren zu können: Die Tür- und Briefkastenschilder enthalten in der Regel nur den Namen der Hauptmieterin, und allein diese steht in vertraglicher Beziehung zum Vermieter und den Versorgern. Jedoch besteht auch bei diesen Untermietverhältnissen die Gefahr, in die Abhängigkeit der Hauptmieter zu geraten und Mieterinnenrechte deshalb nicht durchsetzen zu können.

Ein (Unter-)Mietvertrag ist auch dann wirksam, wenn er mündlich geschlossen wurde. Die Schriftform eines Mietvertrages dient in erster Linie der Beweisfunktion. Bei einer mündlichen Abrede, die bei einer Wohnungsüberlassung an eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität durchaus häufig vorkommt, werden die Mieterinnen angesichts schwacher Beweislage ihre Mieterrechte bereits deswegen nicht ohne weiteres durchsetzen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zahlung einer Miete nicht nachgewiesen werden kann, weil in bar und ohne Quittung bezahlt wurde. Die allgemeinen Bestimmungen des Mietrechts, insbesondere auch die Schutzvorschriften des Wohnraummietrechts, gelten auch für den Untermietvertrag.

Der Untermietvertrag wird zwischen den Untermietern und den Mieterinnen geschlossen. Die Mieterinnen müssen vor Abschluss des Untermietvertrages die Vermieter fragen, also eine Erlaubnis für die Untervermietung einholen (§ 540 Bürgerliches Gesetzbuch). Dabei müssen sie zumindest den Namen der Untermieter nennen, sofern keine allgemeine Erlaubnis zur Untervermietung erteilt wurde. Die Vermieter dürfen weitere Auskünfte über die Untermieter verlangen, soweit sie zulässig sind. Fragen zum Einkommen der Untermieter sind unzulässig. Die Mieterinnen müssen ein »berechtigtes Interesse« an einer Untermiete im Sinne des § 553 Bürgerliches

Gesetzbuch vorbringen. Ein »berechtigtes Interesse« haben die Mieterinnen bereits dann, wenn sie mit den neuen Untermietern eine Wohngemeinschaft gründen möchten. Wenn jedoch die Vermieter nachweisen können, dass z. B. durch die Untermieter die Mietsache überbeansprucht oder andere Mieterinnen beeinträchtigt werden, dürfen sie die Erlaubnis zur Untermiete verweigern. Verweigern können Vermieter auch den Abschluss eines Untermietvertrages bei wichtigen Gründen, die in der Person des Untermieters liegen. Wenn die Mieterin die Untermieter trotz fehlender Erlaubnis bei sich wohnen lassen, haben die Vermieter ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber den Mieterinnen. Auch können die Vermieter dann von den Untermietern verlangen, die Wohnung zu verlassen, da sie ihnen gegenüber dann ein Klagerecht auf Räumung des Wohnraums haben.

Nicht selten wird Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lediglich aufgrund einer Gefälligkeit Unterkunft gewährt. Geschieht dies unentgeltlich, so wird dadurch kein Mietverhältnis begründet. In diesem Fall haben die Betroffenen keinen besonderen Mieterschutz und können jederzeit veranlasst werden, die Wohnung zu verlassen.

>>> **Können Mieterrechte geltend gemacht werden?**

>>> **Hintergrund**

Besteht ein wirksamer Mietvertrag, so stehen den Mieterinnen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität uneingeschränkt die gesetzlichen Mieterrechte zu. Als Wohnraummieter genießen sie den gesetzlichen Kündigungsschutz und können theoretisch Wohnungsmängel geltend machen.

Erwähnenswert ist die Rechtslage, wenn Vermieterinnen eine Miete verlangen, die mehr als 50 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und so die Unerfahrenheit oder die Zwangslage ausnutzen (Mietwucher), in der sich eine wohnungsuchende Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität befindet. Ein solcher Mietvertrag ist unwirksam. Die Mieterinnen können zu viel gezahlten Mietzins zurückverlangen und die Vermieter abmahnen, die Miete entsprechend zu senken. Wenn die Vermieter darauf nicht reagieren, erhalten die Mieterinnen ein außerordentliches Kündigungsrecht. Außerdem können sich die Vermieter wegen Mietwuchers strafbar machen (§ 291 Absatz 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch).

In der Praxis wird ein solches Vorgehen freilich nicht selten mit dem Interesse der Mieter kollidieren, einer Denunziation durch die Vermieterinnen zu entgehen. Wenn

die Vermieterinnen auf die Forderungen der Mieter bei Mängeln bzw. Mietwucher nicht reagieren, besteht gleichwohl die weitergehende Möglichkeit, im Wege eines Mahnverfahrens bzw. schließlich vor Gericht die Mieterrechte geltend zu machen. Bei einem gerichtlichen Verfahren sind jedoch zwei Aspekte zu beachten:

>>> Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Zum einen müssen die Mieterinnen als Klägerinnen zunächst die Gerichtskosten und gegebenenfalls auch ihre Rechtsanwaltskosten selbst zahlen. Für den Fall, dass sie das Gerichtsverfahren gewinnen, erhalten sie diese zurück. Wer die Kosten nicht aufbringen kann, kann staatliche Prozesskostenhilfe bei dem Zivilgericht, das auch für die Mietsache zuständig ist, beantragen. Allerdings müssen Antragsteller für einen Prozesskostenhilfeantrag umfassende Angaben zu persönlichen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen machen. Zudem wird vorab geprüft, ob eine Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Zivilprozessordnung).

>>> Übermittlungspflicht des Gerichts

Abgesehen davon, dass die Betroffenen möglicherweise nicht über die erforderlichen Belege zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen verfügen, ist zu beachten, dass ein Gericht eine öffentliche Stelle ist und damit aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterleiten muss, sofern es von ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben erfährt.

Hat die Ausländerbehörde Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität des Betroffenen, droht die Abschiebung. Zwar ist es bei einem Mietstreit nicht Aufgabe der Zivilrichterinnen, den Aufenthaltsstatus der Parteien zu prüfen. Jedoch ist es insbesondere auch im Kontext der Meldepflichten wahrscheinlich, dass im Rechtsstreit die aufenthaltsrechtliche Illegalität eine Rolle spielt. Auch könnte es sein, dass die Vermieter die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Mieterinnen im Prozess als »Druckmittel« benutzen. Diese Informationen gelangen dem Gericht zwar nicht »in Erfüllung ihrer Aufgaben« zur Kenntnis, sondern nur zufällig, also bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung. Es herrscht aber bislang keine Klarheit, wie das Gericht mit solchen Daten umzugehen hat; einzelne Richterinnen nehmen für sich eine Übermittlungspflicht an und geben die Daten weiter an die Ausländerbehörde.

Wer sich anwaltlich vertreten lässt, muss nur dann persönlich vor Gericht erscheinen, wenn die Zivilrichter es ausdrücklich verlangen. Allerdings besteht im gerichtlichen Verfahren die Verpflichtung, dass Klägerinnen ihre Wohnanschrift benennen.

Eine Klage »aus dem Verborgenen heraus« hat der Bundesgerichtshof für unzulässig erklärt. Die Klägerin könnten z. B. bei verlorenem Prozess Zahlungsverpflichtungen treffen, für deren Durchsetzung die Kenntnis ihrer Adresse erforderlich sei. Ohnehin dürfte gerade eine mietrechtliche Streitigkeit ohne Angabe der Wohnadresse aussichtslos sein, da ja der Streitgegenstand bezeichnet werden muss.

>>> Handlungsvorschlag

Mieter in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Kontakt mit einem Zivilgericht bedeuten kann, dass durch die Angaben von Name und Wohnort persönliche und aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden und sich damit das Risiko der Abschiebung erhöht. Der Kontakt mit dem Gericht entsteht sowohl beim Einleiten eines Mahnverfahrens als auch bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe oder bei Erhebung einer Klage. Durch eine anwaltliche Vertretung der Mieterin kann möglicherweise der persönliche Kontakt der Betroffenen zum Gericht vermieden werden. Der Klageweg dürfte sich somit nur dann mit Blick auf zurückliegende Sachverhalte anbieten, wenn die eigentliche aufenthaltsrechtliche Illegalität beendet ist.

>>> **Macht sich strafbar, wer den betroffenen Menschen eine Wohnung überlässt oder sie bei der Wohnungssuche unterstützt?**

>>> Hintergrund

Wer gegen Entgelt einem Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Wohnung überlässt, kann sich strafbar machen mit der Begründung, dass er einem anderen Menschen Hilfe zu seinem illegalen Aufenthalt leistet (§ 96 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz).

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist als denkbare strafrechtlich relevante Form der Hilfeleistung ausdrücklich die Beschaffung von Unterkunft genannt (Nr. 96.1.0.2.1). Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz macht sich hingegen in der Regel nicht strafbar, wer im Rahmen seines Berufs oder sozial anerkannten Ehrenamts bei der Wohnraumüberlassung mit dem Ziel handelt, den Betroffenen Hilfe zu einem menschenwürdigen Leben zu leisten (AVV Nr. 96.1.0.2.3.; Nr. Vor 95.1.4.). Zu beachten ist, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Gerichte nicht bindet; sie wird aber möglicherweise als Auslegungshilfe hinzugezogen (→ siehe »Glossar« [Seite 100]).

Auch altruistisches Handeln kann als Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gewertet werden und strafbar sein (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 27 Strafgesetzbuch). Ob sich die Helferinnen strafbar machen, hängt davon ab, ob ihnen die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen bekannt ist und ob sie diese in irgendeiner Form fördern oder unterstützen. Als Unterstützungshandlung in diesem Sinne kann sowohl die Hilfe bei der Wohnraumsuche als auch die Vermietung bzw. das unentgeltliche Zurverfügungstellen von Wohnraum gewertet werden.

Früher haben sich die Gerichte in der Regel dann gegen eine Strafbarkeit entschieden, wenn die Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unter allen Umständen entschlossen war, ihren illegalen Aufenthalt fortzusetzen. Dieser Auffassung folgen jedoch neuere Gerichtsentscheidungen nicht mehr. Unklar bleibt, wann eine Handlung ausnahmsweise nicht strafbar ist. Soll Wohnraum für einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, spricht dies eher für eine strafbare Handlung. Wenn die Hilfe sich auf die kurzfristige Abwendung einer akuten Notlage beschränkt, spricht dies eher dagegen, dass sich eine helfende Person strafbar macht.¹⁴

>>> Handlungsvorschlag

Wenn es zu einer Strafanzeige gegen einen Vermieter kommt, sollte unbedingt eine Rechtsanwältin hinzugezogen werden, die sich in Straf- und Ausländersachen auskennt.

¹⁴ Siehe hierzu die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 02.09.2009, Az. 5 StR 266/09; Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 01.06.2010 Az. 3 RVs 310/09.



<<<

>>>





>>> Sozialeleistungen

- >>> Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung? 71
- >>> Besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)? 72
- >>> Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe? 73
- >>> Besteht ein Anspruch auf andere Leistungen? 74

››› Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung?

››› Hintergrund

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, die abhängig beschäftigt sind, sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Sie sind deshalb von Sozialversicherungsleistungen nicht ausgeschlossen, wenn diese nicht von eigenen Beiträgen abhängen. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit ein Versicherungsverhältnis (Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung). Dies gilt auch dann, wenn eine Anmeldung bei der zuständigen Behörde unterblieben ist und die Beiträge nicht entrichtet wurden.

Allerdings müssen die Betroffenen ihre persönlichen Daten angeben, wenn sie diese Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen wollen. Die zuständige Behörde ist als öffentliche Stelle verpflichtet, die persönlichen Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Mit der Offenlegung ihrer aufenthaltsrechtlichen Illegalität erhöht sich das Risiko der Abschiebung.

In der Regel werden Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch nicht regulär beschäftigt und damit werden auch keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Wenn die irreguläre Beschäftigung aufgedeckt wird, muss die Arbeitgeberin die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen.

››› Handlungsvorschlag

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollte in der Beratung vermittelt werden, dass ihre persönlichen Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden, wenn sie bestehende Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung einfordern, und dass sich dadurch das Risiko ihrer Abschiebung erhöht.

Wenn die Person von einem Arbeitsunfall oder einer Berufserkrankung als Arbeitnehmer betroffen ist, sollte sie darauf hingewiesen werden, dass sie kraft Gesetzes unfallversichert ist (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII). Zwar werden die Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet, wenn die Unfallversicherung in Anspruch genommen wird. Jedoch haben die Betroffenen in solchen Fällen möglicherweise Anspruch auf eine lebenslange Verletztenrente. Diese Leistungen können auch aus dem Ausland bezogen werden. In solchen Fällen sollte unbedingt eine Anwältin in die Beratung einbezogen werden.

>>> Besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)?

>>> Hintergrund

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, da das Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig angewendet wird.

Die betroffenen Menschen haben keinen Anspruch auf »Hartz IV« (§7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch II).

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf »Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf)« (§ 3 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz). Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse wird der »notwendige persönliche Bedarf« gewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 die ehemals geltenden Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz für verfassungswidrig erklärt und vorläufig erhöhte Leistungen festgesetzt. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes unverzüglich eine Neuregelung zu treffen, um das menschenwürdige Existenzminimum zu sichern. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber bislang nicht nachgekommen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die eingeschränkte Möglichkeit, sonstige Leistungen im Einzelfall zu erhalten. (→ siehe dazu die Hinweise im Glossar »Asylbewerberleistungsgesetz« [Seite 100])

Wenn die betroffenen Menschen ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend machen wollen, müssen sie ihre persönlichen und damit aufenthaltsrechtlich relevanten Daten angeben. Dafür muss jedoch das Sozialamt Kenntnis davon haben, dass die Betroffene tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland lebt. Möglicherweise wird dafür von dem Betroffenen verlangt, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Person eine Duldung erhält, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat. Möglich ist auch, dass das Sozialamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen selbst der Ausländerbehörde mitteilt.

Mit der Registrierung bei der Ausländerbehörde erhöht sich das Risiko der Abschiebung.

>>> **Handlungsvorschlag**

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollte in der Beratung vermittelt werden, dass mit dem Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Datenweitergabe an die Ausländerbehörde verbunden ist und sich dadurch das Risiko der Abschiebung erhöht.

>>> **Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe?**>>> **Hintergrund**

Kinder und Jugendliche in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben keinen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen (§ 6 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII, → siehe auch Kapitel »Kita-Besuch« [Seite 24]). Diese Ausschlussregelung steht im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention. Nach der Rücknahme der Vorbehalte sollten alle in Deutschland lebenden Kinder Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Für unbegleitete Minderjährige in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität regelt das örtliche Jugendamt die Betreuung und Inobhutnahme (§ 42 Sozialgesetzbuch VIII). Minderjährig sind alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Allerdings wird zunächst geprüft, ob die unbegleiteten Minderjährigen zu ihren Personensorgeberechtigten zurückgeführt werden können.

>>> **Handlungsvorschlag**

Unbegleiteten Minderjährigen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollte erklärt werden, dass sie, wenn sie sich an das Jugendamt wenden, möglicherweise zu ihren Personensorgeberechtigten zurückgeführt werden.

>>> Besteht ein Anspruch auf andere Leistungen?

Eltern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben weder Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Absatz 7 Bundeselterngeldgesetz) noch auf das sozialrechtliche Kindergeld (§ 1 Absatz 3 Bundeskindergeldgesetz).

Auch haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität keinen Anspruch auf Wohngeld (§ 7 Absatz 1 Nr. 8 Wohngeldgesetz).



<<<

>>>





»» Arbeitsmarktzugang

»» Ist die Aufnahme einer Beschäftigung möglich?	77
»» Besteht ein Anspruch auf Arbeitsentgelt?	77
»» Sind Lohnansprüche gerichtlich durchsetzbar?	79
»» Bestehen Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung?	81
»» Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall?	82
»» Machen sich Arbeitgeberinnen strafbar?	83
»» Macht sich strafbar, wer die betroffenen Arbeitnehmer unterstützt?	84

>>> Ist die Aufnahme einer Beschäftigung möglich?

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität dürfen rechtlich gesehen keine Beschäftigung aufnehmen, denn sie verfügen nicht über einen Aufenthaltstitel, der ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt (§ 4 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz). Nehmen sie dennoch eine Beschäftigung auf, liegt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (im Sinne des § 404 Absatz 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III) vor. Bei »beharrlicher Wiederholung« kann ein solches Handeln auch als Straftat verfolgt werden (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 b Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

>>> Besteht ein Anspruch auf Arbeitsentgelt?

Viele Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität arbeiten in der Dienstleistungs- und Baubranche oder in privaten Haushalten. Sie erhalten oft keine angemessenen Löhne und können darüber hinaus von ihren Arbeitgeberinnen unter Druck gesetzt werden, Bedingungen in Kauf zu nehmen, die mit dem geltenden Arbeitsrecht nicht vereinbar sind.

>>> Lohnansprüche

Unabhängig von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben Arbeitnehmer in Deutschland ein Recht auf Lohnzahlung (§ 611 Bürgerliches Gesetzbuch). Ein Arbeitsvertrag ist auch dann wirksam, wenn er lediglich mündlich geschlossen wurde. Die Schriftform des Arbeitsvertrages hat in erster Linie eine Beweisfunktion. Sofern die Höhe der Vergütung nicht vereinbart wurde oder die Vergütungsvereinbarung nicht nachgewiesen werden kann, gilt grundsätzlich der in der Branche übliche Lohn (§ 612 Bürgerliches Gesetzbuch). Zudem ist es für die Wirksamkeit eines Arbeitsvertrages nicht erforderlich, dass die Arbeitnehmerin über eine gültige Beschäftigungserlaubnis verfügt.

Wurde kein wirksamer Arbeitsvertrag geschlossen, entsteht mit der Arbeitsaufnahme trotzdem in der Regel ein Arbeitsverhältnis, aus dem sich ein Lohnanspruch ergibt.

Der Lohnanspruch kann dann über die Rechtsfigur des »faktischen Arbeitsverhältnisses« geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass tatsächlich geleistete Arbeit immer bezahlt werden muss. Nichtigkeitsgründe können nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.

»»» Lohnwucher

In der Praxis nutzen Arbeitgeberinnen die verletzliche Lebenssituation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität oft aus und zahlen weit unterhalb des branchenüblichen Tariflohns. Möglicherweise liegt dann »Lohnwucher« vor und die Arbeitnehmer können von den Arbeitgebern den üblichen Lohn verlangen. Für die Arbeitgeberinnen kann Lohnwucher strafrechtliche Konsequenzen haben (§ 291 Absatz 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch). Von Lohnwucher wird ausgegangen, wenn Arbeitsleistung und Lohn in einem auffälligen Missverhältnis stehen (§ 138 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Ein solches »auffälliges Missverhältnis« ist regelmäßig dann gegeben, wenn der Lohn weniger als zwei Drittel der üblichen Vergütung, z. B. des branchenüblichen Tariflohns, beträgt.

»»» Folgen der möglichen Ahndung der Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Ahndung aller hier genannten Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten durch die Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeberinnen führt regelmäßig dazu, dass das Arbeitsverhältnis beendet wird. Allerdings behalten auch in diesem Fall die Arbeitnehmer ihren Lohnanspruch für die bereits geleistete Arbeit. Wenn der Arbeits- oder Tarifvertrag nichts anderes vorsieht, gilt für Lohnansprüche die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch).

»»» Handlungsvorschlag

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben einen Anspruch auf Lohn für ihre Arbeitsleistung. In Berlin, Frankfurt am Main, Kiel, München, Stuttgart, Dortmund und Oldenburg wurden unter dem Titel »Faire Mobilität« gewerkschaftliche Anlaufstellen eingerichtet, in denen sich auch Menschen ohne gesicherten Aufenthalt über Fragen des Arbeits- und Sozialrechts informieren können. Diese Anlaufstellen haben die vormals in den meisten dieser Städte betriebenen Kontaktstellen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di abgelöst. Den Betroffenen wird empfohlen, sich an spezialisierte Beratungsstellen wie insbesondere Beratungsstellen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu wenden. In Berlin besteht das Angebot von ver.di »AK undokumentierte Arbeit« nach wie vor. Eine bundesweite Übersicht über die aktiven Kontaktstellen finden Sie unter dem Hyperlink im Kasten sowie im Anhang (→ Seite 99).

→ Informationen
und Kontakte
unter www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Weil Arbeitgeber oft die verletzliche Lebenssituation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ausnutzen, sollten die Beraterinnen darauf hinweisen, dass es notwendig ist, den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Arbeitsleistung zu dokumentieren. Um den Lohnanspruch gegenüber den Arbeitgeberinnen geltend zu machen, müssen die Arbeitnehmer nachweisen, dass sie die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht haben. Dies kann z. B. durch die Vorlage von Stundenzetteln, Dienstplänen, Stempelkarten, schriftlichen Arbeitsaufträgen bzw. Absprachen per E-Mail oder per SMS, Quittungen über Lohnauszahlungen, Zeugen (wie z. B. ehemalige Kolleginnen) geschehen. Auch können eigene Aufzeichnungen im Kalender über die Arbeitszeiten hilfreich sein.

Durch die Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie (2009/52/EG) ist es nun leichter, Beweise zu erbringen. Es ist damit etwas einfacher geworden, Lohnansprüche einzufordern. Kann der Bestand eines Arbeitsverhältnisses bewiesen werden, wird hinsichtlich der Höhe der Vergütung vermutet, dass die Beschäftigung drei Monate gedauert hat (§ 98 a Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz). Nur eine längere Beschäftigung müsste noch bewiesen werden. In Subunternehmerverhältnissen kann jeder zwischengeschaltete Unternehmer in Anspruch genommen werden, der von der Beschäftigung ohne Arbeiterlaubnis wusste oder hätte wissen müssen (§ 98 a Absatz 3–5 Aufenthaltsgesetz).

>>> Sind Lohnansprüche gerichtlich durchsetzbar?

Wenn Arbeitgeberinnen auf Lohnforderungen der Arbeitnehmer nicht reagieren, können Lohnansprüche mit einem Mahnverfahren bzw. schließlich vor Gericht geltend gemacht werden. Bei einem gerichtlichen Verfahren sind jedoch zwei Aspekte zu beachten:

>>> Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Zum einen müssen die Arbeitnehmerinnen als Kläger zunächst die Gerichtskosten und gegebenenfalls auch ihre Rechtsanwaltskosten selbst zahlen. Vor dem Arbeitsgericht in erster Instanz werden die Kosten nicht erstattet. Das bedeutet, dass die unterlegene Partei, also die Partei, die den Prozess verloren hat, ihre eigenen Anwaltskosten, aber nicht auch die der Gegenseite zahlt. Das hat für die Arbeitnehmer Vor- und Nachteile: Wer seinen Prozess verliert, muss nicht auch noch die Anwaltskosten der Gegenseite tragen (möglicherweise aber die Gerichtskosten). Wer dagegen gewinnt,

hat – anders als sonst vor Gericht – keinen Anspruch, eigene Anwaltskosten durch die Gegenseite erstattet zu bekommen.

Erst in zweiter Instanz vor dem Landesarbeitsgericht muss die unterlegene Partei die Anwaltskosten beider Seiten tragen. Wer die Kosten nicht aufbringen kann, kann Prozesskostenhilfe bei dem zuständigen Arbeitsgericht beantragen. Allerdings müssen die Antragstellerinnen umfassende Angaben zu ihren persönlichen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen machen. Zudem wird vorab geprüft, ob eine Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Zivilprozessordnung). Für Gewerkschaftsmitglieder trägt die jeweilige Gewerkschaft die Prozesskosten.

>>> Übermittlungspflicht des Gerichts

Abgesehen davon, dass die Betroffenen möglicherweise nicht über die erforderlichen Belege zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen verfügen, ist zu beachten, dass ein Arbeitsgericht eine öffentliche Stelle ist und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterleitet. Zwar besteht eine solche Übermittlungspflicht für eine öffentliche Stelle nur »im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben« (§ 87 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz). Eine Übermittlungspflicht besteht nicht, wenn die Kenntnis vom irregulären Aufenthalt nur »bei Gelegenheit« der Aufgabenerfüllung erlangt wird. Arbeitsgerichte haben nicht die Aufgabe, den aufenthaltsrechtlichen Status einer Person zu klären, so dass sich argumentieren lässt, dass sie stets nur »bei Gelegenheit« ihrer Aufgabenerfüllung mit dem unerlaubten Aufenthalt konfrontiert werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Arbeitsrichter dies im Einzelfall anders bewerten und doch übermitteln.

Es ist möglich, dass die aufenthaltsrechtliche Illegalität im Zusammenhang mit einer meist irregulären Beschäftigung eine Rolle spielt. Auch könnte es sein, dass die Arbeitgeberinnen die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Arbeitnehmer im Prozess als Druckmittel benutzen. Wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität der Betroffenen hat, erhöht sich das Risiko der Abschiebung. Wer sich anwaltlich vertreten lässt, muss nur dann persönlich vor Gericht erscheinen, wenn Arbeitsrichterinnen es ausdrücklich verlangen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass sich die Betroffenen einer Gewerkschaft anschließen. Gewerkschaftsmitglieder werden von qualifizierten Mitarbeitenden bzw. Rechtsanwältinnen begleitet und darin unterstützt, ihren Lohnanspruch gegebenenfalls auch gerichtlich geltend zu machen.

Wenn die aufenthaltsrechtliche Illegalität den Arbeitsrichterinnen nicht bekannt wird, werden keine aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet.

>>> Handlungsvorschlag

Die Arbeitnehmer in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Kontakt mit einem Arbeitsgericht möglicherweise bedeutet, dass ihre persönlichen und aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden und sich dadurch das Risiko der Abschiebung erhöht. Der Kontakt mit dem Gericht entsteht sowohl bei Einleitung eines Mahnverfahrens als auch bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe oder beim Erheben einer Klage. Durch eine anwaltliche Vertretung kann möglicherweise der unmittelbare Kontakt der Arbeitnehmerinnen zum Gericht vermieden werden. In Berlin, Frankfurt am Main, Kiel, München, Stuttgart, Dortmund und Oldenburg wird den betroffenen Arbeitnehmern empfohlen, die jeweilige DBG-Beratungsstelle »Faire Mobilität« aufzusuchen.

>>> Bestehen Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung?

>>> Hintergrund

Alle Arbeitnehmerinnen haben im Falle eines Arbeitsunfalls Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung und zwar unabhängig von der Höhe ihres Lohns und davon, ob sie in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben und illegal beschäftigt sind.

Da Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in der Regel nicht regulär beschäftigt werden, müssen die Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen, wenn die irreguläre Beschäftigung aufgedeckt wird.

Wenn Arbeitnehmerinnen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität diese Sozialversicherungsleistungen in Anspruch nehmen möchten, müssen sie ihre persönlichen und damit aufenthaltsrelevanten Daten gegenüber dem jeweils zuständigen Versicherungsträger angeben. Der Versicherungsträger ist als öffentliche Stelle verpflichtet, die persönlichen Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Mit der Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität erhöht sich für die Betroffenen das Risiko der Abschiebung.

>>> Handlungsvorschlag

Wenn die Betroffenen einen Arbeitsunfall oder eine Berufserkrankung erleiden und Arbeitnehmer waren, sollten sie darauf hingewiesen werden, dass sie kraft Gesetzes

unfallversichert sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII), denn sie haben möglicherweise Anspruch auf eine lebenslange Verletztenrente. Diese Leistungen können auch aus dem Ausland bezogen werden. In solchen Fällen sollte unbedingt eine Rechtsanwältin in die Beratung einbezogen werden. Auch sollten Nachweise für Bestand und Dauer des Arbeitsverhältnisses möglichst frühzeitig dokumentiert werden.

>>> **Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall?**

Besteht ein faktisches Arbeitsverhältnis, hat die betroffene Person grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz).

Anknüpfungspunkt für die Entgeltfortzahlung ist nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz ein Arbeitsverhältnis, das bereits mindestens vier Wochen ununterbrochen besteht.

Grund für die Entgeltfortzahlung ist, dass Arbeitnehmer krankheitsbedingt arbeitsunfähig sind.

Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit muss in der Regel am ersten Werktag nach drei Kalendertagen von einer Ärztin festgestellt werden.

Die Arbeitnehmer haben gegenüber ihren Arbeitgeberinnen für die Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, maximal jedoch sechs Wochen, Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe des vollen Bruttogehalts.

Eine abhängige Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig, wenn das Arbeitsentgelt pro Monat über 450 Euro und unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. Für das Jahr 2017 beträgt diese 57 600 Euro pro Jahr bzw. 4 800 Euro pro Monat, sie ändert sich jährlich.

Die Sozialversicherungspflicht entfällt, wenn die Arbeitnehmer nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr beschäftigt werden. Wenn die Beschäftigung noch keine vier Wochen andauert bzw. die Arbeitnehmerinnen schon länger als sechs Wochen krankgeschrieben sind, erhalten sie Krankengeld in Höhe von 70 Prozent des letzten monatlichen Bruttoeinkommens und höchstens 90 Prozent des Nettoeinkommens.

>>> **Machen sich Arbeitgeberinnen strafbar?**

>>> **Hintergrund**

Wer als Arbeitgeber eine Ausländerin beschäftigt oder mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- und Werkleistungen beauftragt, ist verpflichtet zu prüfen, ob sie einen Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis hat (§ 4 Absatz 3 Satz 4 Aufenthaltsgesetz). Zudem müssen die Arbeitgeberinnen seit Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie (2009/52/EG) im Jahr 2011 für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels aufbewahren (§ 4 Absatz 3 Satz 5 Aufenthaltsgesetz).

Die Beschäftigung eines Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 404 Absatz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch III, § 98 Absatz 2 a Aufenthaltsgesetz); auch können sich die Arbeitgeber bei »beharrlicher Wiederholung« deswegen strafbar machen (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Darüber hinaus können sich die Arbeitgeberinnen strafbar machen, wenn sie Arbeitnehmer in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu Arbeitsbedingungen beschäftigen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmerinnen stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Arbeit ausüben (§§ 10, 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

Bereits bei einmaligem Handeln ist die unerlaubte Beschäftigung Minderjähriger strafbar (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Wird bei der Beschäftigung eines Ausländers eine Lage ausgenutzt, in der sich dieser als Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit befindet, erhöht sich das Strafmaß nach § 10 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz noch einmal erheblich. Dies kann auch und gerade Menschen im irregulären Aufenthalt betreffen.

Denkbar ist auch eine Strafbarkeit der Arbeitgeberinnen mit der Begründung, dass sie durch diese Beschäftigung einem Menschen Hilfe zu seinem illegalen Aufenthalt leisten (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 27 Strafgesetzbuch bzw. § 96 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz). In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist als denkbare strafrechtlich relevante Form der Hilfeleistung die »Beschäftigung eines Ausländers in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität« genannt (Nr. 96.1.0.2.1).

>>> Macht sich strafbar, wer die betroffenen Arbeitnehmer unterstützt?

>>> Hintergrund

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz macht sich in der Regel nicht strafbar, wer im Rahmen seines Berufs oder sozial anerkannten Ehrenamts mit dem Ziel handelt, den Betroffenen Hilfe zu einem menschenwürdigen Leben zu leisten (Nr. 96.1.0.2.3.; Nr. Vor 95.1.4.). Zu beachten ist jedoch, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Gerichte nicht bindet. Sie wird aber möglicherweise als Auslegungshilfe hinzugezogen (→ siehe »Glossar« [Seite 100]).

Demzufolge machen sich Beraterinnen, Gewerkschaftsmitarbeiter und Rechtsanwältinnen, die die betroffenen Arbeitnehmerinnen bei der Durchsetzung ihrer Lohnansprüche unterstützen, in der Regel nicht strafbar, solange keine längerfristige Fortsetzung des unerlaubten Aufenthalts beabsichtigt wird bzw. hierzu Hilfe geleistet wird.

Die Strafbarkeit der Helfer hängt letztendlich davon ab, ob sie die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen in irgendeiner Form fördern oder unterstützen.

>>> Handlungsvorschlag

Wenn es zu einer Strafanzeige gegen Unterstützerinnen kommt, sollte unbedingt ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden, der sich in Straf- und Ausländersachen auskennt.



<<<

>>>

»» Hilfreiche Adressen zur Beratung

>>> **Verschiedene Themenbereiche**>>> **Wohlfahrtsverbände**

Für Anfragen in konkreten Einzelfällen wenden Sie sich bitte an die örtlichen Beratungsstellen der Verbände.

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63 | 10961 Berlin
Tel.: (0 30) 2 63 09-0
Fax: (0 30) 2 63 09-3 25 99
info@awo.org
→ www.awo.org

Deutscher Caritasverband e.V.

Karlstr. 40 | 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00-3 31
Fax: (07 61) 2 00-2 11
migration.integration@caritas.de
→ www.caritas.de

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Generalsekretariat
Carstennstr. 58 | 12205 Berlin
Tel.: (0 30) 8 54 04-3 08
Fax: (0 30) 8 54 04-4 68
flucht-migration@drk.de
→ www.drk.de

Der Paritätische Gesamtverband e.V.

Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 2 46 36-0
Fax: (0 30) 2 46 36-1 10
info@paritaet.org
→ www.der-paritaetische.de

Diakonie Deutschland –

**Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.**
Caroline-Michaelis-Str. 1 | 10115 Berlin
Tel.: (0 30) 6 52 11-0
Fax: (0 30) 6 52 11-33 33
diakonie@diakonie.de
→ www.diakonie.de

**Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
in Deutschland e.V.**

Hebelstr. 6 | 60318 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 94 43 71-0
Fax: (0 69) 49 48 17
zentrale@zwst.org
→ www.zwst.org

>>> **Ausgewählte Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes****MW Malteser Werke gGmbH**

Erna-Scheffler-Str. 2 | 51103 Köln

Tel.: (02 21) 98 22-18 00

malteserwerke@malteser.de

→ www.malteser-werke.de**SKM Bundesverband e.V.**

Sternstr. 71-73 | 40479 Düsseldorf

Tel.: (02 11) 23 39 48-0

Fax: (02 11) 23 39 48-73

skm@skmev.de

→ www.skmev.de**IN VIA Katholischer Verband für
Mädchen- und Frauensozialarbeit –
Deutschland e.V.**

Karlstr. 40 | 79104 Freiburg

Tel.: (07 61) 2 00-2 31

Fax: (07 61) 2 00-6 38

invia@caritas.de

→ www.invia.caritas.de**Verband Katholischer
Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) –
Bundesverband e.V.**

Karlstr. 40 | 79104 Freiburg

Tel.: (07 61) 2 00-2 38

Fax: (07 61) 2 00-7 35

ktk-bundesverband@caritas.de

→ www.ktk-bundesverband.de**Raphaelswerk e.V. | Generalsekretariat**

Adenauerallee 41 | 20097 Hamburg

Tel.: (0 40) 24 84 42-0

Fax: (0 40) 24 84 42-39

kontakt@raphaelswerk.de

→ www.raphaelswerk.de>>> **Weitere Organisationen auf Bundesebene****Amnesty International**

Sektion der

Bundesrepublik Deutschland e.V.

Zinnowitzer Str. 8 | 10115 Berlin

Tel.: (0 30) 42 02 48-0

Fax: (0 30) 42 02 48-4 88

info@amnesty.de

→ www.amnesty.de**Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland**

Witzlebenstr. 30 a | 14057 Berlin

Tel.: (0 30) 32 60 25 90

Fax: (0 30) 32 60 25 92

info@jesuiten-fluechtlingsdienst.de

→ www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de

**Katholisches Forum
Leben in der Illegalität**
Reinhardtstr. 13 | 10117 Berlin
Tel.: (0 30) 28 44 47 32
Fax: (0 30) 28 44 47 33
info@forum-illegalitaet.de
→ www.forum-illegalitaet.de

Pro Asyl e.V.
Postfach 16 06 24 |
60069 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 24 23 14 - 0
Fax: (0 69) 24 23 14 - 72
proasyl@proasyl.de
→ www.proasyl.de

**Terre des Femmes -
Menschenrechte für die Frau e.V.**
Brunnenstr. 128 | 13355 Berlin
Tel.: (0 30) 40 50 46 99 - 0
Fax: (0 30) 40 50 46 99 - 99
info@frauenrechte.de
→ www.terre-des-femmes.de

**terre des hommes Deutschland e.V.
Hilfe für Kinder in Not**
Ruppenkampstr. 11 a | 49084 Osnabrück
Tel.: (05 41) 71 01 - 0
Fax: (05 41) 70 72 - 33
post@tdh.de
→ www.tdh.de <<<

>>> Flüchtlingsräte

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.
Hauptstätter Str. 57 | 70178 Stuttgart
Tel.: (07 11) 55 32 83 - 4
Fax: (07 11) 55 32 83 - 5
info@fluechtlingsrat-bw.de
→ www.fluechtlingsrat-bw.de

Bayerischer Flüchtlingsrat
Augsburger Str. 13 | 80337 München
Tel.: (0 89) 76 22 34
Fax: (0 89) 76 22 36
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de
→ www.fluechtlingsrat-bayern.de

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin
Tel.: (0 30) 22 47 63 11
Fax: (0 30) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
→ www.fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Str. 164 |
14482 Potsdam
Tel.: (03 31) 71 64 99
Fax: (03 31) 88 71 54 60
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
→ www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Flüchtlingsrat Bremen

St. Jürgenstr. 102 | 28203 Bremen

Tel.: (04 21) 41 66 12 18

Fax: (04 21) 41 66 12 19

info@fluechtlingsrat-bremen.de

→ www.fluechtlingsrat-bremen.de

Flüchtlingsrat Hamburg e.V.

Nernstweg 32-34 (3. Stock) |

22765 Hamburg

Tel.: (0 40) 43 15 87

Fax: (0 40) 4 30 44 90

info@fluechtlingsrat-hamburg.de

→ www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Hessischer Flüchtlingsrat

Leipziger Str. 17 |

60487 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 97 69 87 10

Fax: (0 69) 97 69 87 11

hfr@fr-hessen.de

→ www.fr-hessen.de

Flüchtlingsrat**Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Postfach 110229 | 19002 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 81 57 90

Fax: (03 85) 5 81 57 91

kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

→ www.fluechtlingsrat-mv.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestr. 12 | 30173 Hannover

Tel.: (05 11) 98 24 60 30

Fax: (05 11) 98 24 60 31

nds@nds-fluerat.org

→ www.nds-fluerat.org

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V.

Wittener Str. 201 | 44803 Bochum

Tel.: (02 34) 5 87 31 56

Fax: (02 34) 58 73 15 75

info@fmrnw.de

→ www.fmrnw.de

Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz

Kurhausstr. 6 | 55543 Bad Kreuznach

Tel.: (06 71) 8 45 91 52

Fax: (06 71) 8 45 11 54

info@asyl-rlp.org

→ www.asyl-rlp.org

Saarländischer Flüchtlingsrat e.V.

Kaiser-Friedrich-Ring 46 |

66740 Saarlouis

Tel.: (0 68 31) 4 87 79 38

Fax: (0 68 31) 4 87 79 39

fluechtlingsrat@asyl-saar.de

→ www.asyl-saar.de

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Dammweg 5 | 01097 Dresden

Tel.: (03 51) 87 45 17 10

info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

→ www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.
 Schellingstr. 3-4 | 39104 Magdeburg
 Tel.: (03 91) 5 37 12 81
 Fax: (03 91) 5 37 12 80
 info@fluechtlingsrat-lsa.de
 → www.fluechtlingsrat-lsa.de

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
 Schillerstr. 44 | 99096 Erfurt
 Tel.: (03 61) 51 80 51 25
 Fax: (03 61) 51 88 43 28
 info@fluechtlingsrat-thr.de
 → www.fluechtlingsrat-thr.de

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
 Sophienblatt 82-86 | 24114 Kiel
 Tel.: (04 31) 73 50 00
 Fax: (04 31) 73 60 77
 office@frsh.de
 → www.frsh.de

<<<

>>> Initiativen vor Ort

Vor Ort engagieren sich zahlreiche Initiativen für eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. Ansprechpartnerinnen können zum Beispiel über die Migrantenbeiräte bzw. Ausländerinnenbeiräte erfragt werden.

<<<

>>> **Gesundheitliche Versorgung, Schwangerschaft und Geburt**

>>> **Malteser Migranten Medizin**

Die im Folgenden aufgeführten Stellen haben in der Regel eingeschränkte Öffnungszeiten. Eine vorherige Kontaktaufnahme ist daher empfehlenswert.

Augsburg

Unter dem Bogen 2 (Rathausplatz) |
 86150 Augsburg
 Tel.: (08 21) 45 51 90 03
 guenter.gsottberger@malteser.org
 → www.malteser-augsburg.de

Berlin

Aachener Str. 12 | 10713 Berlin
 Tel.: (0 30) 82 72 26 00
 mmmedizin@malteser-berlin.de
 → www.malteser-berlin.de

>>>

Darmstadt**Am Marienhospital**

Martinspfad 72 | 64285 Darmstadt

Tel.: (0 61 51) 40 61 16

Fax: (0 61 51) 40 61 94

mmm-darmstadt@web.de

→ <http://darmstadt.malteser-migranten-medizin.de>

malteser-migranten-medizin.de

Duisburg

Münzstr. 15-17 | 47051 Duisburg

Tel.: (02 03) 28 98 09 11

Fax: (02 03) 28 98 09 10

mmm.duisburg@malteser.org

Erfurt

August-Schleicher-Str. 2 | 99089 Erfurt

Tel.: 01 60/8 83 10 07

MMM.erfurt@malteser.org

→ www.malteser-erfurt.de

Euskirchen

**Malteser Migranten Medizin in der
Notdienstpraxis der kassenärztlichen**

**Vereinigung Nordrhein am
Marienhospital in Euskirchen**

Gottfried-Disse-Str. 38 e |

53879 Euskirchen

Frankfurt am Main**Agaplesion Markus Krankenhaus**

Wilhelm-Epstein-Str. 2 |

60431 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 94 21 05 - 0

Fax: (0 69) 94 21 05 - 22

info@malteser-frankfurt.de

→ www.malteser-frankfurt.de

Fulda**Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda**

Buttlarstr. 74 | 36039 Fulda

Tel.: 01 70/8 62 83 23

karin.uffelmann@malteser.org

→ www.malteser-fulda.de

Hamburg**Marienkrankehaus**

Haus 1 (Haupteingang)

Alfredstr. 9 | 22087 Hamburg

Tel.: (0 40) 25 46 - 12 08

mmm.hamburg@malteser.org

→ www.malteser-hamburg.de

Hannover**Im Haus der Caritas Hannover**

Leibnizufer 13-15 | 30169 Hannover

Tel.: (05 11) 1 69 - 54 30

Fax: (05 11) 1 69 - 54 32

mmm@malteser-hannover.de

→ www.malteser-hannover.de

Köln

**Malteser Migranten Medizin am
Malteser Krankenhaus St. Hildegardis**

Bachemer Str. 29-33 | 50931 Köln

Tel.: (02 21) 94 97 60 - 42

Fax: (02 21) 94 97 60 - 10

mmm@malteser-koeln.de

→ www.malteser-koeln.de

Mannheim

Zehntstr. 32 | 68169 Mannheim

Tel.: (06 21) 32 49 14 - 89

Fax: (06 21) 32 49 14 - 95

mmm.mannheim@malteser.org

→ www.malteser-mannheim.de

München

Streitfeldstr. 1 | 81673 München

Tel.: (0 89) 43 60 84 11

Fax: (0 89) 43 60 84 19

migranten-medizin-muenchen@
malteser.org

→ www.malteser-muenchen.de

Münster

Malteserzentrum

Daimlerweg 33 | 48163 Münster

Tel.: (02 51) 97 12 10

sprechstunde@malteser-muenster.de

→ www.malteser-muenster.de

Oldenburg

Nadorster Str. 129 | 26123 Oldenburg
(Raum 1 – Betreuung)

Osnabrück

Malteser Migranten Medizin

Detmarstr. 6-8 | 49074 Osnabrück

Tel.: (05 41) 3 26 - 47 79

→ www.malteser-osnabrueck.de

Siegen

Kath. Pfarrheim St. Marien

Häutebachweg 5 | 57072 Siegen

Tel.: (02 71) 8 56 11

mmm@malteser-siegen.de

Stuttgart

Gegenüber des Marienhospitals

Böheimstr. 40 | 70199 Stuttgart

Tel.: (07 11) 22 07 02 18

Fax: (07 11) 51 87 28 44

regine.martis-cisic@malteser.org

→ www.malteser-bw.de

>>> **MediNetz**

Die im Folgenden aufgeführten Stellen haben in der Regel eingeschränkte Öffnungszeiten. Eine vorherige Kontaktaufnahme ist daher empfehlenswert.

Aachen

MediNetz Aachen e.V.
c/o Café Zuflucht
Wilhelmstr. 40 | 52070 Aachen
Tel.: 01 57/80 83 79 00
medinetzaachen@mailbox.org
→ <https://medinetzaachen.com>

Berlin

**Medibüro Berlin – Netzwerk für das
Recht auf Gesundheitsversorgung aller
Migrant*innen**
Gneisenastr. 2a | 10961 Berlin
Tel.: (0 30) 6 94 67 46
info@medibuero.de
→ www.medibuero.de

open.med Berlin

Teltower Damm 8a | 14169 Berlin
Tel.: 01 76/63 15 20 94
→ www.aerztederwelt.org

Bielefeld

MediNetz Bielefeld
c/o AK Asyl e.V.
Friedenstr. 4–8 | 33602 Bielefeld
Tel.: (05 21) 54 65 15 11
info@medinetz-bielefeld.de
→ www.ak-asyl.info

Bochum

Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V.
Dr.-Ruer-Platz 2 | 44787 Bochum
Tel.: (02 34) 23 54 64
info@mfh-bochum.de
→ www.mfh-bochum.de

Bonn

MediNetz Bonn e.V.
Oscar-Romero-Haus
Heerstr. 205 | 53111 Bonn
Tel.: (02 28) 69 52 66
info@medinetzbonn.de
→ www.medinetzbonn.de

Bremen

MediNetz Bremen
Bernhardstr. 12 | 28203 Bremen
Tel.: (04 21) 7 90 19 59
medinetz-bremen@gmx.net
→ www.fluechtlingsinitiative-bremen.de

Dortmund

Medi-Netz Dortmund
Rheinische Str. 22 | 44137 Dortmund
Tel.: 01 76/42 03 02 11
info@medinetz-dortmund.de
→ www.medinetz-dortmund.de

Dresden**MediNetz Dresden e.V.**

Heinrich-Zille-Str. 6 | 01219 Dresden

Tel.: 01 77/1 73 67 81

medinetzdresden@gmx.de

→ www.medinetz-dresden.org**Düsseldorf****MediNetz Düsseldorf**

Düsseldorfer Flüchtlingsinitiative

STAY! e.V.

Hüttenstr. 150 | 40227 Düsseldorf

Tel.: (02 11) 72 13 95-12

medinetz@stay-duesseldorf.de

→ www.stay-duesseldorf.de**Erlangen****Medizinische Flüchtlingshilfe Erlangen**

in Zusammenarbeit mit

Medizin & Menschenrechte Erlangen

Äußere Brucker Str. 49 | 91052 Erlangen

Tel.: 01 76/38 20 24 64

medizinundmenschenrechte@yahoo.de

→ www.blogs.fau.de/medmensch**Essen****MediNetz Essen e.V.**

Friedrich-Ebert-Str. 30 | 45127 Essen

Tel.: 01 78/1 98 29 95

info@medinetz-essen.de

→ www.medinetz-essen.de**Freiburg****Medinetz Freiburg**

Adlerstr. 12 | 79098 Freiburg

Tel.: (07 61) 2 08 83 31

info@medinetz.rasthaus-freiburg.org

→ www.medinetz.rasthaus-freiburg.org**Gießen****Medinetz Gießen**

Tel.: 01 77/6 26 09 71

medinetz-giessen@posteo.de

→ www.medinetz-giessen.de**Göttingen****Medinetz Göttingen. solidarity with****migrants! Migrationszentrum**

Weender Str. 42 | 37073 Göttingen

Tel.: (05 51) 5 57 66

mfh_goettingen@posteo.de

→ www.mfh-goe.org**Halle****Medinetz Halle/Saale e.V.**

Ludwigstr. 37 | 06110 Halle (Saale)

Tel.: 01 52/15 93 00 43

medinetz-halle@riseup.net

→ www.medinetz-halle.de**Hamburg****Medibüro Hamburg****WIR Internationales Zentrum/Verikom**

Hospitalstr. 109 | 22767 Hamburg

Tel.: (0 40) 2 38 55 83 22

Fax: (0 40) 2 38 55 83 29 10

info@medibuero-hamburg.org

→ www.medibuero-hamburg.org >>>

Hannover

MediNetz Hannover e.V.
c/o Kargah – Flüchtlingsbüro
Zur Bettfedernfabrik 3 | 30451 Hannover
Tel.: (05 11) 2 15 30 31
medinetz-hannover@gmx.de
→ www.medinetz-hannover.de

Heidelberg / Mannheim

MediNetz Rhein-Neckar e.V.
c/o Asylarbeitskreis
Plöck 101 | 69117 Heidelberg
Tel.: 01 57/75 43 88 15
mail@medinetz-rhein-neckar.de
→ www.medinetz-rhein-neckar.de

Jena

Medinetz Jena e.V.
Unterm Markt 13 | 07743 Jena
Tel.: 01 57/87 62 37 64
kontakt@medinetz-jena.de
→ www.medinetz-jena.de

Karlsruhe

Medinetz Karlsruhe
Alter Schlachthof 59 | 76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 66 48 79 86
mrz.medinetz@web.de

Kiel

Medibüro Kiel e.V.
c/o ZBBS
Sophienblatt 64 a | 24114 Kiel
Tel.: 01 57/71 89 44 80
Fax: (04 31) 2 00 11 54
info@medibuero-kiel.de
→ www.medibuero-kiel.de

Koblenz

MediNetz Koblenz e.V.
c/o Caritas Koblenz
Neustadt 20 | 56068 Koblenz
Tel.: 01 76/29 15 56 42
medinetz-koblenz@web.de
→ www.medinetz-koblenz.org

Köln

Kein Mensch ist illegal
Allerweltshaus Köln
Körnerstr. 77–79 | 50823 Köln
Tel.: (02 21) 17 07 07 94
kmii-koeln@gmx.net
→ www.kmii-koeln.de

Leipzig

Medinetz Leipzig e.V.
c/o RAA Leipzig e.V. – Opferberatung
Peterssteinweg 3 | 04107 Leipzig
Tel.: (03 41) 1 25 98 41
kontakt@medinetz-leipzig.de
→ www.medinetz-leipzig.de

Lübeck

Medibüro Lübeck
c/o AWO Integrationscenter
Große Burgstr. 51 | 23552 Lübeck
Tel.: 01 57/79 33 81 44
kontakt@medibuero-hl.de
→ www.medibuero-hl.de

Magdeburg

Medinetz Magdeburg e.V.
einewelt haus Magdeburg
Schellingstr. 3-4 | 39104 Magdeburg
Tel.: 01 76/66 53 08 54
kontakt@medinetz-magdeburg.de
→ www.medinetz-magdeburg.de

Mainz

Medinetz Mainz e.V.
Aspeltstr. 10 | 55118 Mainz
Tel.: 01 76/62 03 33 02
info@medinetzmainz.de
→ www.medinetzmainz.de

Marburg

Medinetz Marburg
Emil-Mannkopf-Str. 6 | 35037 Marburg
Tel.: (0 64 21) 4 07 02 73
marburg@ippnw.de
→ www.medinetz-marburg.de

München

Ärzte der Welt open.med
Medizinische Hilfe
Dachauer Str. 161 | 80636 München
Tel.: (0 89) 45 20 76 56
openmed@aerztederwelt.org
→ www.aerztederwelt.org/openmed

Café 104

Aufenthaltsrechtliche Beratung
Dachauer Str. 161 | 80636 München
cafe104@live.de
→ www.cafe104.de

Nürnberg

Medizinische Flüchtlingshilfe Nürnberg
Aktion Grenzlos e.V.
Adam-Klein-Str. 6 | 90429 Nürnberg
Tel.: 01 71/5 47 00 03
kirsch.lore@nefkom.net

Oldenburg

Medizinische Flüchtlingshilfe
bei IBIS e.V.
Klävemannstr. 16 | 26122 Oldenburg
Tel.: (04 41) 92 05 82 20
Fax: (04 41) 9 84 96 06
asyl@ibis-ev.de

Plauen

MediNetz Plauen e.V.
Gottschaldstr. 1a | 08525 Plauen
Tel.: 01 57/79 80 22 01
medinetz-plauen@gmx.de

Rostock**Medinetz Rostock e.V.**

Herrmannstr. 36 | 18055 Rostock

Tel.: 01 76/32 75 02 99

medinetz.rostock@googlemail.com

→ www.medinetz-rostock.de**Solingen****Dr. med. Christoph Zenses**

Parkstr. 20 | 42697 Solingen

Tel.: (02 12) 7 97 72

zenses@solimed.de

Frau Dr. med. Susanne Kreil

Fürkerstr. 18 a | 42697 Solingen

Tel.: (02 12) 33 10 41

kreil@solimed.de

→ www.medizinische-hilfe-solingen.de**Ulm****Medinetz Ulm e.V.**

c/o DRK Übernachtungsheim

Frauenstr. 125 | 89073 Ulm

Tel.: 01 57/70 37 79 91

kontakt@medinetz-ulm.de

(PGP Key-ID: 029412D9)

→ www.medinetz-ulm.de**Würzburg****Medinetz Würzburg e.V.**

Postfach 61 68 | 97011 Würzburg

Tel.: 01 60/91 66 10 78

orga@medinetz-wuerzburg.de

→ www.medinetz-wuerzburg.de**>>> Badischer Gesundheitsfonds**

Anträge auf Kostenerstattung sind nur aus dem Verbandsgebiet Baden möglich.

Landesverband**Badisches Rotes Kreuz e.V.**

Dr. Angelika Mölbert

Schlettstadter Str. 31 | 79110 Freiburg

Tel.: (07 61) 88 33 6 - 251

Fax: (07 61) 88 33 6 - 998

angelika.moelbert@drk-baden.de

→ www.drk-baden.de

>>> **Arbeitsmarkt**

Die im Folgenden aufgeführten Stellen haben in der Regel eingeschränkte Öffnungszeiten. Eine vorherige Kontaktaufnahme ist daher empfehlenswert.

Berlin

Beratungsstelle Faire Mobilität in Berlin
DGB-Bezirk Berlin-Brandenburg
Keithstr. 1-3 | 10787 Berlin

Dortmund

Beratungsstelle Faire Mobilität
in Dortmund
Westenhellweg 112 | 44137 Dortmund

Frankfurt am Main

Beratungsstelle Faire Mobilität
in Frankfurt
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 |
60329 Frankfurt am Main

Kiel

Beratungsstelle Faire Mobilität in Kiel
Legienstr. 22 | 24103 Kiel

Mannheim

Beratungsstelle Faire Mobilität
in Mannheim
Hans-Böckler-Str. 3 | 68161 Mannheim

München

Beratungsstelle Faire Mobilität
in München
DGB Bayern
Schwanthalerstr. 64 | 80336 München

Oldenburg

Beratungsstelle Faire Mobilität
in Oldenburg
Arbeit und Leben Niedersachsen Nord
gGmbH
Klävemannstr. 1 | 26122 Oldenburg

Stuttgart

Beratungsstelle Faire Mobilität
in Stuttgart
Willi-Bleicher-Str. 20 | 70174 Stuttgart

»»» Glossar

»»» Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz ist ein Bundesgesetz. Praktisch angewendet wird das Aufenthaltsgesetz weitgehend von den kommunalen Ausländerbehörden. Mit Zustimmung des Bundesrats kann die Bundesregierung Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen (Artikel 84 Absatz 2 Grundgesetz), um die Verwaltungspraxis zur Anwendung des Aufenthaltsgesetzes im gesamten Bundesgebiet und bei den Auslandsvertretungen zu vereinheitlichen. Sinn und Zweck solcher Verwaltungsvorschriften ist es, bindende Maßstäbe für die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe und bestehender Ermessensspielräume festzulegen.

Verwaltungsvorschriften richten sich nicht an die einzelne Bürgerin, sondern an die Verwaltung, also die Behörden selbst. Sie konkretisieren Rechtssätze, wie z. B. Gesetze, oder geben in Fällen, in denen der Verwaltung Handlungsspielraum zugestanden wird, Hinweise zur Ausübung dieses Handlungsspielraums. Gerichte sind jedoch nicht an die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gebunden. Zwar kann man diese Verwaltungsvorschrift nicht einklagen, jedoch kann man die Verwaltung – am besten mit genauer Quellenangabe wie z. B. »Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Vor 95.1.4.« – darauf hinweisen und auffordern, diese Vorschrift anzuwenden.

Über den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz) entfalten die zunächst nur an Behörden gerichteten Anweisungen auch Außenwirkung. Das bedeutet, dass eine Behörde die Verwaltungsvorschriften allen Bürgern gegenüber einheitlich und gleich anwenden muss.

»»» Asylbewerberleistungsgesetz

Bis 1993 gab es ein einheitliches Sozialleistungssystem für alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland. Seit 1993 gilt jedoch für bestimmte Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus bzw. für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ein ei-

genes Regelwerk, das Asylbewerberleistungsgesetz. Es wurde damals als Teil des sogenannten Asylkompromisses eingeführt. Darunter fielen zunächst nur Personen, die in Deutschland Schutz suchten und deren Verbleib vom Verlauf des Asylverfahrens abhing, also Asylbewerberinnen. Im Laufe der Jahre wurde der Anwendungsbereich auch auf Bürgerkriegsflüchtlinge, Personen in Duldung und Menschen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder ausgeweitet. Auch Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität fallen unter das Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Leistungsspektrum des Asylbewerberleistungsgesetzes umfasst drei Formen:

- › Grundleistungen zur Deckung des notwendigen materiellen Lebensbedarfs:
Darunter fällt der Grundbedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und ähnlichen Bedarfsgütern etwa der Gesundheits- und Körperpflege. Darüber hinaus gibt es Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 die ehemals geltende Höhe der Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz für verfassungswidrig erklärt und vorläufig erhöhte Leistungen festgesetzt. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Dieser Aufforderung ist der Gesetzgeber bislang nicht nachgekommen.
- › Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt:
Diese umfassen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz insbesondere die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen sowie die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln. Der Anspruch gilt jedoch, abgesehen von Schwangerschaften und Geburten, nur bei Schmerzzuständen sowie akuten Erkrankungen.
- › Sonstige Leistungen:
Über die sonstigen Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz entscheidet die Sozialbehörde nach Ermessen. Sonstige Leistungen können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung eines notwendigen Bedarfs erforderlich sind. § 1a Asylbewerberleistungsgesetz sieht die weitere Einschränkung solcher Ermessensleistungen u. a. für »vollziehbar Ausreisepflichtige« auf das »im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene« vor. Von der Gewährung sonstiger Leistungen gegenüber »vollziehbar Ausreisepflichtigen« wird in der Regel

vollständig abgesehen, wenn die Sozialbehörde von missbräuchlichem Verhalten des Antragstellers ausgeht.

>>> Basistarif

Die privaten Krankenversicherungen müssen einen »Basistarif« mit einem Leistungsumfang anbieten, der mit dem der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vergleichbar ist. Der Privatversicherungsschutz im Basistarif ist insbesondere für Nichtversicherte und ältere Menschen, kranke Menschen und Personen mit niedrigen Einkommen gedacht. Für Erwachsene ab 21 Jahren kostet der Basistarif monatlich höchstens ca. 683 Euro (Stand 2017), nämlich den Höchstbetrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung plus den durchschnittlichen Zusatzbeitrag der Krankenkassen. Zu beachten ist, dass im Gegensatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung Familienmitglieder nicht mitversichert sind, sondern eigene Versicherungsbeiträge zahlen müssen.

→ Weitere Informationen siehe Internetauftritt des Bundesministeriums für Gesundheit <https://kurzlink.de/basistarif>

>>> Duldung

Die sogenannte Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie erlaubt den Aufenthalt nicht – die Person ist nur geduldet. Ausländerinnen mit Duldung sind an sich ausreisepflichtig, ein geduldeter Aufenthalt ist aus ausländerrechtlicher Sicht kein rechtmäßiger Aufenthalt. Mit der Duldungsbescheinigung wird klargestellt, dass der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist, jedoch die Ausreise bzw. Abschiebung aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen derzeit unmöglich ist (wie z. B. bei Schwangerschaft, schwerer Krankheit etc.). Das erklärt, weshalb der Aufenthalt in Deutschland mit Duldung teilweise als illegaler Aufenthalt angesehen wird. Mit Blick auf die Lebensumstände und auch die rechtliche Situation gibt es aber deutliche Unterschiede: Geduldete müssen sich nicht verbergen, haben tatsächlich einen (eingeschränkten) Zugang zu staatlichen Leistungen und Chancen einen »regulären« Aufenthaltstitel zu erlangen.

>>> Gewöhnlicher Aufenthalt

Bestimmte Sozialleistungen sind vom »gewöhnlichen Aufenthalt« einer Person in Deutschland – von Sozialämtern oft auch als »g. A.« abgekürzt – abhängig.

»Gewöhnlicher Aufenthalt« bedeutet nicht, dass die betroffenen Menschen einen festen Wohnsitz haben müssen. Allerdings muss die Leistungsempfängerin durch Wohnungssuche, einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein oder die Nähe zu

Verwandten deutlich nach außen zu erkennen geben, dass sie nicht nur vorübergehend an einem Ort verweilen möchte.¹⁵

>>> Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

Ausländer, die nicht EU-Bürgerinnen oder Flüchtlinge im Rechtssinne sind und die keine ausdrückliche Erlaubnis zum Aufenthalt kraft Gesetzes oder durch einen Aufenthaltstitel haben, halten sich gegen das Gesetz – also »illegal« – in Deutschland auf.

Ein Aufenthalt ist, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur dann »legal«, wenn die Person einen Aufenthaltstitel besitzt. Dies kann ein Visum, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis sein. Wer ohne Erlaubnis einreist oder sich ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält, verstößt gegen das Aufenthaltsgesetz und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Aufenthaltsgesetz).

Ausnahmen gelten für folgende Personengruppen:

- › Flüchtlinge: Wer vor politischer Verfolgung flieht, kann sich auch ohne vorhergehende Erlaubnis nach Deutschland begeben. Liegt ein berechtigtes Schutzbegehren im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vor, darf die Person nicht in das Herkunftsland zurückgeschickt werden und erhält ein Aufenthaltsrecht, ohne die strengen Voraussetzungen erfüllen zu müssen, denen andere Ausländer unterliegen.
- › EU-Bürgerinnen: EU-Bürger genießen einen besonderen Status. Aufgrund des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürgerinnen (Artikel 21 Vertrag über die Arbeitsweise der EU [AEUV]) dürfen sie sich jederzeit in allen Mitgliedsstaaten frei aufhalten und bewegen. Dies gilt seit Sommer 2015 auch für kroatische Staatsbürger, die bis dahin nur einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in anderen EU-Staaten hatten.
- › Personen mit einer ausdrücklichen Erlaubnis zum Aufenthalt kraft Gesetzes, unter anderem Diplomaten sowie Bürger aus Staaten, die kein Visum benötigen.

¹⁵ Brandmayer in: Rolfs, Giesen, Kreikebohm, Udsching, Beck'scher Online Kommentar, Stand: 01.03.2012, Rn. 5 zu § 7 SGB II.

>>> Opferentschädigungsgesetz

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) stammt in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 1976. Der Staat hat das Gewaltmonopol; auch ist es Aufgabe des Staates, Verbrechen zu bekämpfen und zu verhüten. Ausfluss des Sozialstaatsprinzips ist es, dass der Staat einzelne Bürgerinnen vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen schützen muss. Wenn dieser Schutz versagt, so »haftet« der Staat unter den Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes. Dies ist insbesondere dann für einzelne Bürger relevant, wenn sie durch ein Gewaltdelikt z. B. erwerbsunfähig oder pflegebedürftig werden.

Solche Ansprüche können allerdings erst dann entstehen, wenn das Tatopfer einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik anstrebt¹⁶ und dieser Aufenthalt rechtmäßig oder jedenfalls seitens der Ausländerbehörde geduldet ist. Eine Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist daher Bedingung um Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz erfolgreich geltend zu machen.

>>> Prozesskostenhilfe

Wer die Kosten für einen Prozess nicht aufbringen kann, kann staatliche Prozesskostenhilfe bei dem zuständigen Prozessgericht beantragen. Allerdings müssen die Antragstellerinnen einer Prozesskostenhilfe umfassende Angaben zu ihren persönlichen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen machen. Zudem wird vorab geprüft, ob eine Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Zivilprozessordnung).

>>> EU-Sanktionsrichtlinie

Die sogenannte EU-Sanktionsrichtlinie (2009/52/EG) verfolgt das Ziel, EU-weit die illegale Einwanderung zu verhindern. Dafür sieht die Richtlinie insbesondere Regelungsinstrumente vor, die es Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität erschweren sollen, eine Beschäftigung in den Mitgliedsstaaten der EU aufzunehmen. Dafür müssen die Arbeitgeber beispielsweise den Aufenthaltsstatus ihrer Arbeitnehmerinnen intensiv prüfen, die staatliche Kontrolldichte wurde mit Blick auf illegale Beschäftigung erhöht und Verstöße werden noch schärfer sanktioniert. So müssen

¹⁶ Die Grenze liegt bei sechs Monaten; darunter besteht ein Anspruch nur für EU-Bürger und ähnliche Gruppen (§ 5 Absatz 4 OEG) bzw. unter den engen Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 OEG.

die Arbeitgeberinnen für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels aufbewahren (§ 4 Absatz 3 Satz 5 Aufenthaltsgesetz).

Durch die Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie ist für Arbeitnehmer eine Beweiserleichterung eingetreten: Kann der Bestand eines Arbeitsverhältnisses bewiesen werden, wird hinsichtlich der Höhe der Vergütung vermutet, dass die Beschäftigung drei Monate gedauert hat (§ 98 a Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz). Längere Beschäftigungszeiträume müssen hingegen weiterhin von der Arbeitnehmerin bewiesen werden. In Subunternehmerverhältnissen kann jeder zwischengeschaltete Unternehmer in Anspruch genommen werden, der von der Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis wusste oder hätte wissen müssen (§ 98 a Absatz 3–5 Aufenthaltsgesetz).

>>> **Übermittlungspflicht (§ 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz)**

Durch die Übermittlungspflichten nach § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz sind alle öffentlichen Stellen verpflichtet, die Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt von Ausländerinnen erlangen, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen.

Grundsätzlich übermittlungspflichtig sind beispielsweise Gerichte, Standesämter, Jugendämter, Träger der Sozialhilfe, die Bundesagentur für Arbeit etc. (siehe Definition zu öffentlichen Stellen in § 2 Bundesdatenschutzgesetz, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr. 87.2.0.2.1.).

Übermittelt werden müssen nur Kenntnisse, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erlangt werden, das heißt, dass zum Beispiel die Kenntnis der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, die während der Beantragung eines Behandlungsscheins beim Sozialamt bekannt wird, gemeldet werden muss, nicht aber Kenntnisse, die nur bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung erlangt werden.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Änderung der Regelung zur aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht (§ 87 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz) vom November 2011. Danach sind neben Schulen auch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Übermittlungspflicht ausgenommen. Demzufolge sind Schulen und Kitas in öffentlicher Trägerschaft nicht mehr verpflichtet, aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

Neben der Datenübermittlung nach § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz gibt es unter anderem auch die Datenübermittlung auf Ersuchen der Ausländerbehörde (§ 87 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz). Die Übermittlungspflichten werden bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen eingeschränkt (§ 88 Aufenthaltsgesetz). Hierzu zählt insbesondere die strafrechtliche Schweigepflicht (§ 203 Absatz 1 Strafgesetzbuch).

>>> UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention hat eine sehr hohe Akzeptanz in der Staatengemeinschaft. Mit Ausnahme der USA haben weltweit alle Staaten die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert (196 Staaten, Stand: 05.07.2017). Inzwischen hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos angenommen. Das bedeutet, dass die in der Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte für alle in Deutschland tatsächlich lebenden Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gelten müssen. Es gibt jedoch immer noch Widersprüche zwischen den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und den einfachgesetzlichen Regelungen (z. B. Recht auf eine Geburtsurkunde für alle Kinder oder Schulzugang für alle Kinder).

>>> Vollziehbare Ausreisepflicht

Die Ausreisepflicht verpflichtet einen Menschen, der kein Aufenthaltsrecht für Deutschland (mehr) besitzt, die Bundesrepublik zu verlassen (§ 50 Aufenthaltsgesetz). Ein Aufenthaltsrecht kann als Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ausgestaltet sein.

»Vollziehbar« ist die Ausreise insbesondere dann, wenn die Betroffenen unerlaubt eingereist sind oder eine unanfechtbare negative Entscheidung im Asylverfahren oder die unanfechtbare Ablehnung eines Aufenthaltstitels erhalten haben (§ 58 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz). Wenn ein Mensch »vollziehbar ausreisepflichtig« ist und die Bundesrepublik nicht freiwillig verlässt, darf die Ausländerbehörde grundsätzlich die Abschiebung in die Wege leiten. Unter bestimmten Umständen (wie z. B. Schwangerschaft, schwere Krankheit) wird von der Abschiebung (vorübergehend) abgesehen und es kann eine Duldung beantragt werden.

>>> **Stichwortverzeichnis**

A

Abschiebungsverbot →42
Allgemeine Verwaltungsvorschrift →100
Arbeitsentgelt →77
Arbeitsgericht →79
Arbeitsmarktzugang →76
Arbeitsunfähigkeit →82
Arbeitsunfall →42, 71, 81
Arbeitsvertrag →77
Arznei- und Verbandsmittel →39
Ärztin →33
Asylbewerberleistungsgesetz →35, 100

B

Berufserkrankung →71
Beschäftigung siehe Arbeitsmarkt-
zugang →76

C

Chronische Krankheiten →38

D

Duldung →102

E

Einkommensnachweis →26
Einwohnermeldeamt →15, 62
Entgeltfortzahlung →82

G

Geburt →52
Geburtenregister →56

Geburtseintrag →57
Geburtsurkunde →16, 56
Gerichtskosten →66, 79
Gesetzliche Krankenversicherung
→39, 102
Gesundheitsamt →43, 45
Gesundheitsversorgung
→7, 32, 33, 34, 45
Gewerkschaft →62, 78, 80
Grundsicherung für Arbeitssuchende,
→siehe Hartz IV →72

H

Härtefallkommission →41
Hartz IV →36, 54, 72
Hauptmieter →64
Hebammen →18, 49, 54

J

Jugendamt →26, 73

K

Kindergeld →57, 74
Kindertageseinrichtung →25
Kinder- und Jugendhilfe →73
Klassenfahrt →19
Kostenerstattung →37, 44, 49
Krankengeld →82
Krankenhaus →33, 53
Krankenhausverwaltung →37

- Krankenversicherung → 33, 102
 Krankheit → 7, 35, 38, 101
 Kündigung → 62
- L**
 Legalisierung → 41, 55
 Lehrerinnen → 19
 Lohnanspruch → 77
 Lohnwucher → 78
- M**
 Mahnverfahren → 66, 79
 Malteser Migranten Medizin
 → 34, 45, 91
 Medinetz/Medibüro → 34, 46, 94
 Meldebehörde → 15, 57, 63
 Meldebescheinigung → 16, 26, 62
 Melderegister → 16
 Miete → 62
 Mietvertrag → 18, 36, 61
 Mutterschutz → 55
- N**
 Notfallbehandlung → 37
- O**
 Opferentschädigungsgesetz → 44, 104
- P**
 Personenstandsgesetz → 56
 Personenstandsverordnung → 57
 Pflegeversicherung → 71
 Privatschule → 17
 Prozesskostenhilfe → 66, 80, 104
- R**
 Rechtsanwaltskosten → 66, 79
 Reisefähigkeit → 41
- S**
 Sanktionsrichtlinie → 79, 104
 Schmerzzustände → 38, 101
 Schulamt → 13
- Schulanmeldung → 15
 Schulbesuch → 13
 Schulpflicht → 13
 Schulzugangsrecht → 13
 Schwangerschaft → 53
 Schweigepflicht → 37, 53
 Selbstzahler → 34, 53
 Sozialhilfe → 54, 72
 Sozialleistungen → 70, 102
 Sozialversicherung → 71
 Sozialversicherungsabkommen → 44
 Sozialwohnung → 63
 Standesamt → 56
 Strafbarkeit der Helfer → 18, 67, 84
- T**
 Tarifvertrag → 78
- U**
 Übermittlungspflicht → 80, 105
 Unbegleitete Minderjährige → 73
 Unfallversicherung → 20, 30, 42, 71, 81
 UN-Kinderrechtskonvention
 → 13, 25, 56, 73, 106
 Unterkunft → 36, 63, 101
 Untermiete → 36, 64
- V**
 Verlängerter Geheimnisschutz → 37
- W**
 Wohngeld → 74
 Wohnraumanmietung → 60

>>> Danksagung

Ganz herzlich bedanken wir uns bei allen, die uns mit ihrer konstruktiven Kritik bei der Korrektur des Beratungshandbuchs geholfen haben.

Dr. med. Jessica Groß (Medibüro Berlin), Heiko Habbe (Rechtsanwalt bei Fluchtpunkt), Melanie Kapp (Deutscher Caritasverband), Stefan Keßler (Jesuiten-Flüchtlingsdienst), Tobias Mohr (Deutscher Caritasverband), Bernward Ostrop (Deutscher Caritasverband), PD Dr. Andrea Schlenker (Deutscher Caritasverband), Dr. Sabine Skutta (Deutsches Rotes Kreuz), Dr. Elke Tießler-Marenda (Deutscher Caritasverband).

Die Verantwortung für Inhalt und verbleibende Fehler liegt selbstverständlich bei uns.

»»» Die Autorinnen

Marie von Manteuffel

Juristin und Geschäftsführerin
des Katholischen Forums Leben
in der Illegalität

Die Autoren der 1. bis 3. Auflage
sind:

Melanie Kößler

Referentin beim Deutschen
Roten Kreuz (bis 2014)

Tobias Mohr

Referent im Referat Migration
und Integration des Deutschen
Caritasverbandes

Bei der 1. und 2. Auflage des
Beratungshandbuchs haben als
Autoren mitgewirkt:

Dr. Erich Peter

Rechtsanwalt in Bremen mit
Tätigkeitsschwerpunkt im
Ausländer- und Asylrecht

Ralf Fodor

Jurist im Migrationsbereich
und Autor von: »Rechtlos?
Menschen ohne Papiere«

Bei der 3. Auflage des
Beratungshandbuchs hat
als Autor mitgewirkt:

Heiko Habbe

Rechtsanwalt bei Fluchtpunkt,
Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge





Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration
Karlstraße 40 | 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00-3 31
Fax: (07 61) 2 00-2 11
migration.integration@caritas.de
www.caritas.de



Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Bereich
Jugend und Wohlfahrtspflege
Carstennstraße 58 | 12205 Berlin
Tel.: (0 30) 8 54 04-0
Fax: (0 30) 8 54 04-4 50
flucht-migration@drk.de
www.drk.de
